

Leben mit Persönlicher Assistenz

Möglichkeiten zu mehr Selbstbestimmung und Selbständigkeit
für Menschen mit geistiger Behinderung



„Alle sagten: ‚Das geht nicht.‘ Dann kam einer, der wusste das nicht, und hat es gemacht.“

(Verfasser unbekannt)

Leben mit Persönlicher Assistenz

Möglichkeiten zu mehr Selbstbestimmung und Selbständigkeit
für Menschen mit geistiger Behinderung

Bachelorarbeit von: Marina Mattle

an der: FHS St.Gallen
Hochschule für Angewandte Wissenschaften
Studienrichtung Sozialpädagogik

begleitet von: Stefan Ribler
Dozent Fachbereich Soziale Arbeit

Für den vorliegenden Inhalt ist ausschliesslich die Autorin verantwortlich.

Murg, 10. März 2018

Inhalt

Abstract	1
1. Vorwort	5
2. Einleitung	7
2.1 Ausgangslage	7
2.2 Fragestellung	7
2.3 Vorgehen	8
2.4 Sprachgebrauch	9
3. Persönliche Assistenz	10
3.1 Entstehung	10
3.2 Assistenzbeitrag	11
3.2.1 Begriff der Assistenz	11
3.2.2 Angebot	12
3.3 Assistenzbeziehende	13
3.3.1 Gesetzliche Vorgaben	13
3.3.2 Kompetenzbereiche	14
3.3.3 Nutzung des Assistenzbeitrags	15
3.4 Werte der Persönlichen Assistenz	17
3.4.1 Selbstbestimmung	17
3.4.2 Eigenverantwortung	17
3.4.3 Bedarfsgerechte Hilfe	17
3.4.4 Integration in die Gesellschaft	18
4. Behinderung	19
4.1 Geschichtlicher Hintergrund	19
4.2 Begriffsannäherung	22
4.3 Zugänge zu Behinderung	22
4.3.1 Medizinisches Modell	23
4.3.2 Soziales Modell	23
4.3.3 Menschenrechtliches Modell	23
4.4 Behinderungsformen	24
4.4.1 Physische Behinderung	25
4.4.2 Psychische Behinderung	25
4.4.3 Geistige Behinderung	25
4.5 Geistige Behinderung und Persönliche Assistenz	26
5. Selbstbestimmung	28
5.1 Definitionsversuch	28
5.2 Selbstbestimmung will gelernt sein	28

5.3 Selbstbestimmung im Leben von Menschen mit geistiger Behinderung	29
5.3.1 Kampf um mehr Selbstbestimmung	30
5.3.2 Werte der Selbstbestimmung	30
5.3.3 Prinzipien der Selbstbestimmung	32
5.3.4 Kompetenzen für Selbstbestimmung	33
5.4 Forderung nach Selbstbestimmung in der UNO-Behindertenrechtskonvention	34
5.5 Selbstbestimmung und Persönliche Assistenz	36
6. Empowerment	38
6.1 Begriffsannäherung.....	38
6.2 Historischer Abriss	39
6.3 Empowerment-Haltung	40
6.3.1 Menschenbild	40
6.3.2 Leitprinzipien	41
6.3.3 Grundwerte	42
6.4 Voraussetzungen für einen gelingenden Empowerment-Prozess	43
6.5 Handlungsebenen.....	43
6.5.1 Individuelle Ebene	44
6.5.2 Gruppenebene	44
6.5.3 Institutionelle Ebene	45
6.5.4 Gesellschaftliche Ebene	46
6.6 Profil der Unterstützenden im Empowerment-Prozess	46
6.6.1 Aufgaben und Assistenzformen.....	47
6.6.2 Handlungsansätze.....	48
6.7 Empowerment und Persönliche Assistenz	50
7. Schlussfolgerungen	53
7.1 Bezug zur Fragestellung	53
7.2 Fachliche Reflexion.....	55
7.3 Persönliche Reflexion	56
7.4 Ausblick	57
Dank	58
Literaturverzeichnis	59
Quellenverzeichnis.....	61
Abbildungsverzeichnis	62
Erklärung	63

Abstract

Titel: Leben mit Persönlicher Assistenz – Möglichkeiten zu mehr Selbstbestimmung und Selbständigkeit für Menschen mit geistiger Behinderung

Kurzzusammenfassung: Diese Arbeit untersucht Möglichkeiten für mehr Selbstbestimmung in Bezug auf die Wohnsituation von Menschen mit geistiger Behinderung anhand des Assistenzmodells. Dabei rückt das Empowerment-Konzept in den Fokus, welches Selbstbestimmung fördern kann.

Autorin: Marina Mattle

Referent: Stefan Ribler

Publikationsformat: BATH
 MATH
 Semesterarbeit
 Forschungsbericht
 Anderes

Veröffentlichung (Jahr): 2018

Sprache: Deutsch

Zitation: Mattle, Marina. (2018). *Leben mit Persönlicher Assistenz – Möglichkeiten zu mehr Selbstbestimmung und Selbständigkeit für Menschen mit geistiger Behinderung*. Unveröffentlichte Bachelorarbeit, FHS St. Gallen, Fachbereich Soziale Arbeit.

Schlagwörter (Tags): Persönliche Assistenz, geistige Behinderung, Selbstbestimmung, Empowerment

Ausgangslage:

Das Angebot der Persönlichen Assistenz wurde per 01. Januar 2012 nach einer vierjährigen Pilotphase in der gesamten Schweiz eingeführt. Dieses Angebot wird durch die Invalidenversicherungen [IV] der einzelnen Kantone der Schweiz verwaltet. Angesprochen werden dabei minderjährige und erwachsene Menschen mit Behinderung.

Obwohl dieses Angebot auch Menschen mit geistiger Behinderung anspricht, leben heute besonders diese Menschen in einem stationären Kontext, welcher oft mit grosser Fremdbestimmung verbunden ist. Das Angebot der Persönlichen Assistenz stellt zum Leben im stationären Kontext eine Alternative dar. In den Grundsätzen dieses Angebots wird die Selbstbestimmung als eine der wichtigsten Haltungen beschrieben.

Selbstbestimmung jedoch ist nicht einfach vorhanden. Um Selbstbestimmung zu erlangen, wird ein Prozess vorausgesetzt, in welchem sich ein Mensch mit sich selbst und mit der Umwelt auseinandersetzen muss. Da dies gerade für Personen mit geistiger Behinderung durch jahrelange Abhängigkeit nicht einfach zu sein scheint, brauchen sie Unterstützung durch Vertrauenspersonen.

Ziel:

Obwohl sich das Angebot der Persönlichen Assistenz an Menschen mit physischer, psychischer und geistiger Behinderung richtet, scheinen die letzteren benachteiligt zu sein. In dieser Arbeit soll deshalb der Frage nachgegangen werden, wie sich Selbstbestimmung bei Personen mit geistiger Behinderung fördern lässt. Aufbauend darauf wird untersucht, welchen Beitrag Professionelle der Sozialen Arbeit in diesem Prozess leisten können. Diese Darlegungen führen zu folgender Fragestellung, welcher diese Arbeit nachgehen wird: „Welche Haltung und welche professionellen Zugänge durch Professionelle der Sozialen Arbeit können Menschen mit geistiger Behinderung im Führen eines selbstbestimmten Lebens durch die Persönliche Assistenz unterstützen?“.

Vorgehen:

Im *dritten* (dem ersten inhaltlichen) Kapitel wird das Angebot der Persönlichen Assistenz vorgestellt. Dabei wird die Entstehung des Angebots beschrieben und dann das Angebot von

heute skizziert. Um den Blick auf die Assistenzbeziehenden zu lenken, werden die gesetzlichen Grundlagen und die aktuelle Nutzung beleuchtet. Zum Schluss werden die Werte, welche dieses Angebot rahmen, beschrieben.

Das *vierte* Kapitel beschäftigt sich mit dem Begriff der Behinderung. Zuerst wird die Historie thematisiert und dann eine erste Begriffsannäherung gemacht. Im Anschluss werden die einzelnen Zugänge zu Behinderung aufgegriffen. Daraufhin werden die Behinderungsformen, welche für das Angebot des Assistenzbeitrages relevant sind, beschrieben. Am Ende soll ein Bezug zwischen geistiger Behinderung und Persönlicher Assistenz hergestellt werden.

Im *fünften* Kapitel wird die Selbstbestimmung, welche einen der wichtigsten Werte der Persönlichen Assistenz darstellt, zum Thema. Zu Beginn wird ein erster Definitionsversuch gewagt. Anschliessend wird untersucht, wie Menschen ein selbstbestimmtes Leben erlangen. Im nächsten Teil wird der Blick darauf gerichtet, welche Bedeutung Selbstbestimmung im Leben von Menschen mit geistiger Behinderung hat. Nachdem untersucht ist, welche Rolle Selbstbestimmung in der UNO-Behindertenrechtskonvention spielt, kann abschliessend beleuchtet werden, was Selbstbestimmung in Bezug auf die Persönliche Assistenz bedeutet.

Im *sechsten* Kapitel wird das Konzept des Empowerments vorgestellt. Darin wird als Erstes eine Begriffsannäherung versucht und danach der historische Abriss skizziert. Im Anschluss wird beleuchtet, auf welcher Haltung das Empowerment-Konzept basiert. Zudem soll untersucht werden, welche Voraussetzungen es für einen gelingenden Empowerment-Prozess braucht. Daraufhin werden die Handlungsebenen des Empowerments vorgestellt und anschliessend das Profil der Unterstützenden im Empowerment-Prozess skizziert. Zum Abschluss wird ein Bezug hergestellt zwischen dem Konzept des Empowerments und dem Angebot der Persönlichen Assistenz.

Zur Abrundung, wird im *siebten* und letzten Kapitel die Fragestellung dieser Arbeit beantwortet, indem sie auf die einzelnen Themen bezogen wird. Im Anschluss folgt eine persönliche und fachliche Reflexion. Am Ende wird ein Blick in die Zukunft gewagt.

Erkenntnisse:

Die Haltung des Empowerment-Konzepts mit ihrer Stärken-Perspektive besagt, dass in jedem Menschen zumindest ein Kern von Selbstbestimmung steckt. Es muss jedoch beachtet werden, dass die Selbstbestimmung nicht von alleine zum Tragen kommt. Vielmehr wächst diese Fähigkeit in einem sozialen Kontext. Solche Entwicklung basiert auf Anerkennung und Gleichberechtigung.

Da besonders Menschen mit geistiger Behinderung die Selbstbestimmung abgesprochen wird, können Professionelle der Sozialen Arbeit anhand von Unterstützung in einem Empowerment-Prozess diese Menschen auf ihrem Weg zu mehr Selbstbestimmung begleiten. Auf diesem Weg ist es wichtig, die Menschen mit geistiger Behinderung als gleichwertige Mitglieder der Gesellschaft zu sehen und somit als Experten des eigenen Lebens anzuerkennen.

Damit eine Entwicklung stattfinden kann, braucht es das Angebot von Handlungs- und Entscheidungsperspektiven. Dazu zählt, dass den Betroffenen Informationen vermittelt werden und ihnen Freiraum zum Experimentieren gegeben wird.

Weiter zu beachten ist, dass ein Empowerment-Prozess nicht nur auf der individuellen Ebene stattfindet, sondern auch auf der Gruppen-, der gesellschaftlichen und der institutionellen Ebene. Dies kann bedeuten, dass die Interessen der Betroffenen in Gruppen, in einer Institution und in der Gesellschaft eingebracht werden.

Mit der Stärkung der Selbstbestimmung kann die Möglichkeit zum selbständigen Leben durch das Angebot der Persönlichen Assistenz eröffnet werden. Die Betroffenen können dadurch selber bestimmen, in welcher Wohnform sie leben möchten. Sie entscheiden selbst, welche Unterstützung sie benötigen, und wer diese leisten soll.

Somit lässt sich erkennen, dass Empowerment an zwei Punkten ansetzen kann: Einerseits dort, wo Menschen noch nicht selbstbestimmt leben, dies aber ihr Ziel ist. Andererseits dann, wenn Menschen bereits Assistenzbeiträge beziehen. An diesem Punkt können Professionelle der Sozialen Arbeit die Betroffenen unterstützen, indem sie mehr als nur lebenspraktische Assistenz leisten. Vielmehr geht es hierbei darum, eine wichtige Bezugsperson zu sein, die die Betroffenen in allen Lebensbereichen und allen Fragen und Wünschen unterstützt.

Literaturquellen (Auswahl):

Baumgartner, Edgar. (2002). *Assistenzdienst für behinderte Personen. Sozialpolitische Folgen aus einem Pilotprojekt*. Bern: Europäischer Verlag der Wissenschaften.

Herriger, Norbert. (2014). *Empowerment in der Sozialen Arbeit. Eine Einführung* (5. erw. und akt. Auflage). Stuttgart: W. Kohlhammer GmbH.

Osbahr, Stefan. (2003). *Selbstbestimmtes Leben von Menschen mit einer geistigen Behinderung* (2., leicht veränderte Auflage). Luzern: Schweizerische Zentralstelle für Heilpädagogik.

Theunissen, Georg. (2009). *Empowerment und Inklusion behinderter Menschen. Eine Einführung in Heilpädagogik und Soziale Arbeit* (2. Akt. Auflage). Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag.

1. Vorwort

„Wenn ich 18 Jahre alt bin, dann werde ich machen, was ich will. Dann könnt ihr mir nicht mehr sagen, was ich zu tun habe.“. Diese Aussage, welche von einer 16-jährigen Klientin geäußert wurde, schreit förmlich nach Selbstbestimmung.

In meinem Berufsalltag mit Menschen mit geistiger Behinderung durfte ich bereits viele Menschen kennenlernen, welche sich nach einem selbstbestimmten Leben sehnen, dies jedoch von der Umwelt kaum ermöglicht wird. Wir, die Professionellen der Sozialen Arbeit, lernen bereits im Studium, dass jeder Mensch Experte seines eigenen Lebens ist, dass die Klientel im Mittelpunkt steht und die Selbstbestimmung gefördert werden soll. Jedoch muss ich in der alltäglichen Arbeit erkennen, dass diese Worte in der Theorie logisch klingen, in der Praxis aber nur mit viel Einsatz umzusetzen sind.

In meinem Berufsalltag auf einer Wohngruppe eines Heilpädagogischen Zentrums begegne ich Jugendlichen, die sich nach Selbstbestimmung sehnen, dies jedoch oft durch die Eltern und uns Professionelle eingeschränkt wird. Ich arbeite auf einer Wohngruppe, in welcher die Zusammensetzung der Jugendlichen eine grosse Herausforderung für uns, aber besonders für die Jugendlichen selbst darstellt. Einige fühlen sich auf der Wohngruppe nicht wohl, sie äussern, dass sie diese „doof“ finden und nicht da sein wollen. Immer mehr kann ich erkennen, dass der Wohnkomfort und die Wahl des Aufenthaltsortes viel zum allgemeinen Wohlbefinden beitragen. Doch wie kann diesen Wünschen nachgekommen werden? Ich frage mich, wie wir Professionellen es schaffen, die Betroffenen so zu unterstützen, dass sie ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können. Welche Unterstützung brauchen sie, um ihre Möglichkeiten zu erkennen und somit für sich selbst bestimmen zu können, welchen Weg sie gehen möchten?

In meiner Arbeit als Sozialpädagogin ist es mir wichtig, die Menschen mit geistiger Behinderung so zu unterstützen, dass sie lernen, wie sie ihr Leben eigenständig gestalten können. Doch welche Fähigkeiten braucht es, um sich überhaupt bewusst zu werden, was ein gutes Leben für jeden einzelnen ist, und was wird benötigt, um für die eigenen Ziele einzustehen? Meiner Meinung nach heisst eines der Schlüsselwörter dazu Selbstbestimmung. In Bezug auf die Selbstbestimmung im Wohnbereich fühlen sich viele Betroffene eingeschränkt, da sie meist bereits im Kindesalter auf die Schiene der stationären Hilfen gelenkt werden und nur schwer wieder daraus herauskommen. Doch bin ich mir sicher, dass es auch Möglichkeiten gibt, ein eigenständiges, selbstbestimmtes Leben zu führen. Nun stelle ich mir die Frage, welchen Beitrag Professionelle der Sozialen Arbeit leisten können, um das selbstbestimmte Leben zu ermöglichen. Im Studium durfte ich das Angebot der persönlichen Assistenz am Rande

kennenlernen. Mit diesem Angebot kann es Personen mit einer Behinderung ermöglicht werden, ein selbstbestimmtes, eigenständiges Leben zu führen. Was das Leben mit persönlicher Assistenz bedeutet, und wie Menschen mit geistiger Behinderung dem Wunsch nach selbstbestimmtem Leben näherkommen können, wird in dieser Arbeit thematisiert.

2. Einleitung

Um einen ersten Einblick in die Thematik dieser Arbeit zu erhalten, wird im nächsten Abschnitt die Ausgangslage beschrieben. Darauf folgend wird die Fragestellung formuliert und erläutert. Als weitere Vorbereitung gilt die Beschreibung des Vorgehens. Darin werden die einzelnen Kapitel kurz beschrieben.

2.1 Ausgangslage

Mit dem Pilotprojekt der Persönlichen Assistenz wurde das selbstbestimmte Leben mit persönlicher Assistenz für Menschen mit Behinderung in der Schweiz ins Leben gerufen. Nach vier Jahren Pilotphase wurde das Projekt ausgewertet und in der gesamten Schweiz umgesetzt. Das Angebot der Persönlichen Assistenz besteht seit dem 01. Januar 2012 und wird durch die Invalidenversicherungen [IV] der einzelnen Kantone der Schweiz verwaltet. Angesprochen werden dabei minderjährige und erwachsene Menschen mit einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung. Im Laufe dieser Arbeit werden diese Beeinträchtigungen genauer beschrieben, wobei besonders auf Behinderungen geistiger Art eingegangen wird.

Die meisten Menschen mit geistiger Behinderung in der Schweiz leben heute im stationären Kontext, welcher oft mit grosser Fremdbestimmung zusammenhängt. Das Angebot der Persönlichen Assistenz stellt zum Leben im stationären Kontext eine Alternative dar. In den Grundsätzen dieses Angebotes wird die Selbstbestimmung als einer der wichtigsten Werte beschrieben.

Die Fähigkeit zur Selbstbestimmung jedoch ist nicht einfach vorhanden. Um sie zu erlangen, wird ein Prozess vorausgesetzt, in welchem sich ein Mensch mit sich selbst und mit der Umwelt auseinandersetzen muss. Da dies gerade für Personen mit geistiger Behinderung durch jahrelange Abhängigkeit nicht einfach zu sein scheint, brauchen diese Unterstützung durch Vertrauenspersonen.

2.2 Fragestellung

In dieser Arbeit wird folgender Fragestellung nachgegangen:

„Welche Haltung und welche professionellen Zugänge durch Professionelle der Sozialen Arbeit können Menschen mit geistiger Behinderung im Führen eines selbstbestimmten Lebens durch die persönliche Assistenz unterstützen?“

Wie in der Fragestellung bereits ersichtlich ist, wird ein besonderer Fokus auf Menschen mit geistiger Behinderung gelegt. Wie sich diese von Menschen mit einer anderen Behinderung

unterscheiden, wird im Laufe dieser Arbeit beschrieben. Das Modell der Persönlichen Assistenz spricht besonders Menschen an, welche ein gewisses Mass an Selbständigkeit und Selbstbestimmung aufweisen. Welche Unterstützung brauchen die angesprochenen Menschen, um diese Kriterien möglichst zu erfüllen? Mit dieser Frage wird der Fokus auf die Professionellen der Sozialen Arbeit gelegt.

Obwohl das Angebot des Assistenzbeitrages Erwachsene und Minderjährige anspricht, wird in dieser Arbeit der Fokus nur auf Erwachsene gelegt. Die Thematisierung der Regelungen für Minderjährige würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen.

2.3 Vorgehen

Um die Fragestellung dieser Bachelorarbeit beantworten zu können, wird diese in sieben Kapitel gegliedert.

Im nächsten, dem *dritten* Kapitel wird das Angebot der Persönlichen Assistenz vorgestellt. Dabei wird in einem ersten Teil die Entstehung des Angebots beschrieben und dann das Angebot von heute skizziert. Um einen Blick auf die Assistenzbeziehenden zu lenken, werden die gesetzlichen Grundlagen und die aktuelle Nutzung beleuchtet. Zum Schluss werden die Werte, welche dieses Angebot rahmen, beschrieben.

Das *vierte* Kapitel beschäftigt sich mit dem Begriff der Behinderung. Zuerst wird die Historie thematisiert und dann eine erste Begriffsannäherung gemacht. Im Anschluss werden die einzelnen Zugänge zu Behinderung aufgegriffen. Daraufhin werden die Behinderungsformen, welche für das Angebot des Assistenzbeitrages relevant sind, beschrieben. Am Ende soll ein Bezug zwischen geistiger Behinderung und der Persönlichen Assistenz hergestellt werden.

Im *fünften* Kapitel wird die Selbstbestimmung, welche einer der wichtigsten Werte der Persönlichen Assistenz darstellt, zum Thema. Zu Beginn wird ein erster Definitionsversuch gewagt. Anschliessend wird untersucht, wie Menschen ein selbstbestimmtes Leben erlangen. Im nächsten Teil wird der Blick darauf gerichtet, welche Bedeutung Selbstbestimmung im Leben von Menschen mit geistiger Behinderung hat. Im Anschluss wird untersucht, welche Rolle Selbstbestimmung in der UNO-Behindertenrechtskonvention [UN-BRK] spielt. Abschliessend kann beleuchtet werden, was Selbstbestimmung in Bezug auf die Persönliche Assistenz bedeutet.

Im *sechsten* Kapitel wird das Konzept des Empowerments vorgestellt. Darin wird als Erstes eine Begriffsannäherung versucht und danach der historische Abriss skizziert. Im Anschluss wird beleuchtet, auf welcher Haltung das Empowerment-Konzept basiert. Zudem soll untersucht werden, welche Voraussetzungen es für einen gelingenden Empowerment-Prozess

braucht. Daraufhin werden die Handlungsebenen des Empowerments vorgestellt und anschliessend das Profil der Unterstützenden im Empowerment-Prozess skizziert. Am Ende wird ein Bezug hergestellt zwischen dem Konzept des Empowerments und dem Angebot der Persönlichen Assistenz.

Zur Abrundung wird im *siebten* und letzten Kapitel die Fragestellung der Arbeit beantwortet, indem sie auf die einzelnen Themen bezogen wird. Im Anschluss folgt eine persönliche und fachliche Reflexion. Am Ende wird ein Blick in die Zukunft gewagt.

2.4 Sprachgebrauch

Für Beeinträchtigung/Behinderung gibt es in der Alltags- und Fachsprache viele unterschiedliche Begriffe und Hintergründe. In dieser Arbeit wird stets der Begriff „Behinderung“ verwendet, da dieser ebenfalls in der Hauptliteratur, welche für diese Arbeit verwendet wird, benutzt wird. So brauchen Baumgartner, Mürner und Sierck, Kastl, Osbahr, Theunissen, Herriger und weitere diesen Begriff.

3. Persönliche Assistenz

Dieses Kapitel widmet sich dem Angebot der Persönlichen Assistenz, welches 2012 von der Invalidenversicherung initiiert wurde. Dieses Angebot soll es Menschen mit Behinderung durch die Unterstützung im Rahmen einer persönlichen Assistenz ermöglichen, selbstbestimmt in der eigenen Wohnung zu leben. Um einen Überblick zum Angebot zu erhalten, wird im ersten Teil die Entstehung des Angebots des Assistenzbeitrags in der Schweiz skizziert und anschliessend werden der Begriff der Assistenz beschrieben und die Grundsätze erläutert. Im dritten Teil wird beschrieben, an wen sich das Angebot richtet, und welche Anforderungen die Nutzer erfüllen müssen, damit sie eine Finanzierung erhalten. An dieser Stelle werden ebenfalls die Kompetenzbereiche beschrieben. Zudem wird beleuchtet, welcher Personenkreis momentan den Assistenzbeitrag nutzt. Im letzten Teil dieses Kapitels wird die Frage nach den Grundwerten der Persönlichen Assistenz aufgenommen.

3.1 Entstehung

Die Anfänge um den Kampf für selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderung reichen in die 1960er Jahre zurück und finden ihren Ursprung in den USA. In diesen Jahren haben sich Studierende mit Behinderung an einer Universität in Berkeley / Kalifornien USA zusammengeschlossen, um ein Konzept für autonomes Wohnen zu erstellen. Ihr Ziel war es, einen Helferpool zu schaffen und behindertengerechte Wohnungen anzubieten, damit es Betroffenen ermöglicht wird, selbst bestimmen zu können, wo und in welcher Form sie leben möchten. Damit entstand das erste „Center for Independent Living“ im Jahre 1972 in den USA (vgl. Baumgartner, 2002, S. 27). In den nächsten Jahren verbreitete sich dieses Konzept in den USA und wurde 1979 durch ein Bundesgesetz anerkannt und somit mitfinanziert. Heute sind in den USA „Independent Living Centers“ weit verbreitet (vgl. Theunissen, 2001, o. S.).

Bereits seit vielen Jahren schaffen auch in europäischen Ländern Assistenzdienste, welche durch die Independent-Living-Bewegung geprägt wurden, die Möglichkeit zu selbstbestimmtem Leben. Zu den Vorreitern zählen Norwegen, Schweden, Grossbritannien und weitere. In der Schweiz wurde der Begriff der Persönlichen Assistenz in den 1990er-Jahren zum ersten Mal zur Kenntnis genommen.

Eine Frau soll in der Geschichte der Persönlichen Assistenz in der Schweiz besonders erwähnt werden: Katharina Kanka. Sie gründete 1996 gemeinsam mit 12 weiteren Gründungsmitgliedern das Zentrum für Selbstbestimmtes Leben [ZSL] in Zürich. Unter anderem kämpfte dieses Zentrum von Anfang an für den Aufbau eines Pilotprojekts für Persönliche Assistenz. Besonders Kanka spezialisierte sich auf die persönliche Assistenz. Während dem Kampf um die Einführung der Persönlichen Assistenz fanden mehrere Demonstrationen in Bern vor dem

Bundeshaus und dem Bundesamt für Sozialversicherungen [BSV] statt, an welchen jeweils grosse Gruppen von Menschen mit Behinderung teilnahmen. Das ZSL beschäftigte sich mit einer grossen Bandbreite an Themen im Bereich der Gleichstellung für alle. In dieser Zeit kam Kanka, welche in allen Bereichen intensiv mitarbeitete, an ihre Grenzen und beschloss deshalb, das ZSL zu verlassen. Stattdessen gründete sie 1999 eine eigene Fachstelle Assistenz Schweiz [FAssiS]. Diese Fachstelle soll sich ganz auf die Einführung von Persönlicher Assistenz konzentrieren. Dabei blieb die Fachstelle in ständigem Austausch mit dem ZSL (vgl. Wehrli, 2012, o.S.).

Nach weiteren Demonstrationen und Petitionen verpflichtete sich der Bundesrat aufgrund der 4. IV-Revision im Jahre 2003 dazu, ein Pilotprojekt „Assistenzbudget“ durchzuführen. Dieses sollte dazu dienen, Erfahrungen mit Massnahmen zum eigenständigen und selbstbestimmten Leben für Menschen mit Behinderung zu sammeln (vgl. Bundesamt für Sozialversicherungen [BSV], 2005 S. 2). Der Pilotversuch dauerte vom 01. Januar 2006 bis Ende 2011 und verfolgte im Wesentlichen drei Ziele:

- Menschen mit Behinderung mit Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung soll als Alternative zu den bestehenden Angeboten ein Assistenzbudget angeboten werden, welches die Möglichkeit zu einem eigenverantwortlichen Leben eröffnet.
- Voraussetzungen für ein funktionsfähiges System sollen ermittelt werden.
- Aufzeigen der wichtigsten Auswirkungen im Falle einer allgemeinen Einführung (vgl. BSV, 2005, S. 4).

Eine Evaluation des Pilotprojekts hat gezeigt, dass das Assistenzbudget einen hohen Nutzen für die Menschen mit Behinderung hat. Aufgrund dieser Erkenntnis konnte anhand der 6. IV-Revision der Assistenzbeitrag per 01. Januar 2012 in die Invalidenversicherung eingeführt werden.

3.2 Assistenzbeitrag

3.2.1 Begriff der Assistenz

Mit dem Begriff der Assistenz wird ein neues Verhältnis zwischen Menschen mit Behinderung, also den Menschen, welche Unterstützung beanspruchen, und den Menschen, welche Unterstützung bieten, geschaffen. Das Ziel ist es, von dem Begriff der „Hilfe“ wegzukommen, da dieser stets auf ein Machtgefälle hindeutet. Dies zeigt sich darin, dass der Mensch mit Behinderung Hilfe benötigt und dadurch abhängig wird von den Hilfebringenden. Mit dem Wechsel der Begrifflichkeit soll sich ein neues Rollenverständnis aufbauen. Dabei steht auf der einen Seite der Mensch mit Behinderung als inanspruchnehmende und auf der anderen Seite die

Assistenz als erbringende Person von Dienstleistungen. Damit zeigt sich auch, dass die Inanspruchnehmenden als zentrale Personen gelten (vgl. Osbahr, 2003, S. 161).

3.2.2 Angebot

Wie bereits erwähnt, wurde der Assistenzbeitrag in der Schweiz per 01. Januar 2012 ins Leben gerufen. Dieser Beitrag stellt eine Leistung der Invalidenversicherung dar und richtet sich an Menschen, welche bereits eine Hilflosenentschädigung [HE] von der IV beziehen. Mit dem Assistenzbeitrag soll es Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen ermöglicht werden, trotz hohem, regelmässigem Hilfebedarf in einer eigenen Wohnung leben zu können. Er soll dazu dienen, die Selbstbestimmung und die Eigenverantwortung zu ermöglichen oder zu erweitern. Zudem dient dieses Angebot dazu, eine Alternative zum Wohnen im stationären Kontext zu schaffen (Büro für Arbeits- und Sozialpolitische Studien Bass AG [BASS], 2017, o. S.).

Die Menschen mit Behinderung werden in diesem Angebot als Arbeitgeber betrachtet. Somit wird ihnen ermöglicht, ihre Assistenzpersonen selbst auszuwählen und sie anhand eines Arbeitsvertrages als Arbeitnehmende einzustellen. Für diese werden keine spezifischen Ausbildungen gefordert. Jedoch zeigt sich im Evaluationsbericht zum Assistenzbeitrag, dass rund ein Viertel der Assistenzpersonen eine Ausbildung im Pflegebereich vorzuweisen haben. Knapp die Hälfte der Angestellten haben eine andere Berufsausbildung und knapp 20 Prozent keine (BASS, 2017, S. 63-64).

Welche Dienste ein Mensch mit Behinderung in Anspruch nimmt, soll nach dem Bedarf abgewogen werden. Zu den möglichen Hilfebereichen zählen folgende:

- Alltägliche Lebensverrichtungen
- Haushaltsführung
- Gesellschaftliche Teilhabe und Freizeitgestaltung
- Erziehung und Kinderbetreuung
- Ausübung einer gemeinnützigen oder ehrenamtlichen Tätigkeit
- Berufliche Aus- und Weiterbildung
- Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt
- Überwachung während des Tages
- Nachtdienst (vgl. BSV, 2018, S. 37).

Um den Hilfebedarf in den einzelnen Bereichen abzuwägen, steht ein Stufensystem zur Verfügung, welches von Stufe 0 (selbständig, kein Hilfebedarf) bis Stufe 4 (umfassende und ständige Hilfe) reicht. Die Einstufung muss in jedem Bereich vorgenommen werden. Der Bedarf wird für jeden Teilbereich in Minuten angegeben. Mit dieser Berechnung kann der nötige Assistenzbeitrag berechnet werden (vgl. BSV, 2018, S. 39-41).

3.3 Assistenzbeziehende

In diesem Teilkapitel wird im ersten Teil beschrieben, welches die gesetzlichen Vorgaben für den Bezug eines Assistenzbeitrages sind. Im Weiteren wird der Fokus auf die tatsächliche Nutzung gelegt. Es soll beleuchtet werden, wer den Assistenzbeitrag nutzt und welches Profil der Behinderung und Hilflosigkeit diese Personen aufweisen. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf den Menschen mit einer geistigen Behinderung. Es soll herausgefunden werden, ob diese, entlang meiner These, tatsächlich untervertreten sind, oder ob meine Interpretation falsifiziert werden kann.

3.3.1 Gesetzliche Vorgaben

In den Leistungen der Invalidenversicherung [IV] (2015) wird beschrieben, dass Menschen mit einer Behinderung ein Anrecht auf einen Assistenzbeitrag haben, wenn sie eine Hilflosenentschädigung der IV beziehen und zu Hause leben. Zudem kann ein Assistenzbeitrag angefordert werden, wenn ein Heimaustritt in eine eigene Wohnung geplant ist. Wichtig dabei ist, dass die betroffene Person einen eigenständigen Haushalt führt und nicht beispielsweise bei den Eltern lebt. Zudem muss die assistenzbeziehende Person handlungsfähig sein.

Da es jedoch das Ziel ist, die Assistenzbeiträge für möglichst alle Menschen zu ermöglichen, gibt es für Menschen, welche nicht vollständig handlungsfähig sind, Sonderregelungen. Diese werden untenstehend aufgelistet. Grundsätzlich sollen die Betroffenen ein „gewisses Mass an Selbständigkeit“ aufweisen. Was dies genau bedeutet, bleibt ungeklärt. Um Klarheit zu schaffen, schreibt die Invalidenversicherung zudem die folgenden Voraussetzungen vor, von denen Menschen mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit mindestens eine erfüllen müssen:

- einen eigenen Haushalt führen;
- eine Berufsausbildung auf dem regulären Arbeitsmarkt oder eine Ausbildung auf Sekundarstufe 2 oder der Tertiärstufe absolvieren;
- mindestens 10 Stunden pro Woche auf dem regulären Arbeitsmarkt arbeiten;
- bei Eintritt der Volljährigkeit bereits einen Assistenzbeitrag aufgrund eines Intensivpflegezuschlags für einen Pflege- und Überwachungsbedarf von mindestens sechs Stunden pro Tag beziehen (vgl. S. 2).

Während diese Regelungen die offiziellen Anforderungen benennen, können anhand der nachfolgend beschriebenen Kompetenzen allgemeine Anforderungen und Fähigkeiten skizziert werden.

3.3.2 Kompetenzbereiche

Nachdem die offiziellen Anforderungen geklärt wurden, können die inoffiziellen Kompetenzen beschrieben werden. Diese werden zwar nicht offiziell vorgeschrieben, jedoch scheinen sie relevant zu sein, wenn der Mensch die Rolle eines Arbeitgebers oder einer Arbeitgeberin einnimmt. Diese Kompetenzen werden einerseits von den Assistenzbeziehenden verlangt. Andererseits fordern diese Ressourcen ein. Dazu zählen die Finanz-, Personal-, Organisations- und Anleitungskompetenz. Diese werden nachfolgend vorgestellt.

Finanzkompetenz:

Mit dieser ersten Kompetenz wird die Notwendigkeit der Subjektfinanzierung eingefordert. Dies bedeutet, dass die Finanzierung der Unterstützung durch Direktzahlungen an die Betroffenen geleistet wird. Somit soll die Kontrolle über die finanziellen Mittel in die Hände der Betroffenen übergehen, damit diese den Bezug von Hilfsangeboten selbst steuern können.

Personalkompetenz:

Durch diese Kompetenzverlagerung soll Assistenzbeziehenden ermöglicht werden, die Kontrolle über die personellen Mittel der Leistungserbringung zu erlangen. Dies bedeutet, dass die Betroffenen selbst entscheiden, welche Personen für sie Leistungen erbringen.

Organisationskompetenz:

Diese Kompetenz soll es ermöglichen, Entscheidungen in zwei Dimensionen selbst zu treffen. Die erste Dimension besagt, dass Assistenzbeziehende selbst wählen, welche Assistenzperson welche Leistung erbringt. In der zweiten Dimension geht es um die Entscheidung, wann und wo Unterstützung in Anspruch genommen wird. Dabei wird auf die zur Verfügung stehenden personellen Mittel zurückgegriffen.

Anleitungskompetenz:

Hierbei geht es darum, dass Assistenzbeziehende Unterstützende in der Leistungserbringung anleiten können. Sie können entscheiden, in welcher Weise sie in welchem Bereich Unterstützung benötigen. Dies bedeutet, dass die Betroffenen den Assistenzleistenden laufend Informationen und Anweisungen geben, wie diese zu handeln haben, damit es den Bedürfnissen und Fähigkeiten der Assistenzbeziehenden entspricht (vgl. Baumgartner, 2002, S. 72).

Anhand der offiziellen Regelungen und dieser Fähigkeiten bildet sich ab, dass die Wahrscheinlichkeit, dass Menschen mit einer geistigen Behinderung den Assistenzbeitrag zugesprochen bekommen, relativ gering ist. Dies hängt damit zusammen, dass die Ansprüche an die Assistenzbeziehenden und deren Selbständigkeit relativ hoch sind. Doch wie zeigt sich dies in der Realität? Dieser Frage wird im nächsten Abschnitt nachgegangen, indem die aktuelle Nutzung von Assistenzbeiträgen aufgegriffen wird.

3.3.3 Nutzung des Assistenzbeitrags

Mit dem Angebot der Persönlichen Assistenz werden im Allgemeinen Menschen mit einer geistigen, physischen, psychischen oder Sinnesbehinderung angesprochen. Dabei können Unterscheidungen mit diesem Fokus, aber auch in weiteren Bereichen gemacht werden:

- Geburtsgebrechen oder Unfall
- Schweregrad der Hilflosigkeit
- Handlungsfähigkeit.

In diesem Kapitel liegt der Fokus auf den vier oben genannten Formen von Behinderungen sowie auf der Handlungsfähigkeit, da weitere Analysen den Rahmen dieser Arbeit sprengen würden.

Das Büro für Arbeits- und Sozialpolitische Studien [BASS] wurde vom Bundesamt für Sozialversicherung beauftragt, während der ersten fünf Jahre des Angebots drei Zwischenstudien und eine Abschlussstudie zum Assistenzbeitrag durchzuführen. Darin soll erkannt werden, wer das Angebot nutzt und welche Wirkung der Assistenzbeitrag auf die Betroffenen hat. In der Evaluation des Assistenzbeitrages 2012-2016 wird beschrieben, welche Personen mit welcher Behinderung und welchem Grad der Hilflosigkeit den Assistenzbeitrag nutzen (vgl. BASS, 2017; S. 1-4).

Diese Nutzung soll nun beleuchtet werden, besonders im Hinblick auf Menschen mit einer geistigen Behinderung. Die Zahlen beziehen sich jeweils auf die Nutzung von Ende 2016, da diese die aktuellsten sind. Dabei ist zu beachten, dass die einzelnen Zahlen um einige Personen variieren können, da es sich um eine rollende Evaluation handelt.

In der Schweiz leben 35'467 erwachsene Menschen mit einer Hilflosenentschädigung (vgl. BASS, 2017, S. 7). Davon haben im Jahre 2016 1'930 Personen einen Assistenzbeitrag bezogen (BASS, 2017, S. 19). Diese Anzahl erreicht die Erwartung von ca. 3'000 Personen nicht, jedoch ist zu erkennen, dass die Anzahl der Beziehenden stetig steigt. Es wird erwartet, dass bis 2020 ca. 3'000 Erwachsene einen Assistenzbeitrag beziehen (BASS, 2017, o. S.).

Wie bereits in der Einleitung beschrieben wurde, kann bei den Beziehenden unterschieden werden zwischen Menschen mit einer geistigen, physischen, psychischen oder Sinnesbehinderung. Durch die Evaluation konnte festgestellt werden, dass die meisten Assistenzbeziehenden eine körperliche Behinderung haben (ca. 70%). Im Gegensatz dazu sind Menschen mit einer psychischen oder geistigen Behinderung deutlich untervertreten. Die Gruppe der Beziehenden mit einer geistigen Behinderung macht weniger als einen Fünftel aus (vgl. BASS, 2017, S. 22). Ende 2016 haben 83 Prozent aller Assistenzbeziehenden keine geistige Behinderung aufgewiesen. Die restlichen 17 Prozent sind in vier etwa gleich grosse

Teilbereiche aufgeteilt, welche von einer leichten Intelligenzminderung bis zu einer schwersten und mehrfachen geistig-körperlichen Behinderung reichen (vgl. BASS, 2017, S. 22).

Was bislang unklar bleibt, ist, wie viele dieser Personen vollständig und welche eingeschränkt handlungsfähig sind.

Um zu erkennen, wie viele Personen eingeschränkt handlungsfähig sind, nimmt die Evaluation Bezug auf die Beistandschaft. Sie geht davon aus, dass Menschen, welche verbeiständet sind, nicht vollständig handlungsfähig sind. Anhand dieser Zahlen entstand die Schätzung, dass etwas mehr als ein Viertel der gesamten Assistenzbeziehenden unter Beistandschaft stehen und somit nicht vollständig handlungsfähig sind. Diese Zahlen sind jedoch Schätzungen, da es bei der Evaluation nicht möglich war, die genaue Zahl von Verbeiständungen zu eruieren (vgl. BASS, 2017, S. 29).

Bis anhin war zu erkennen, wie viele Personen eine geistige Behinderung haben und wie viele Personen verbeiständet sind. Da jedoch die Zahl der Beistandschaften um einiges höher ist als die der Beziehenden mit einer geistigen Behinderung, bleibt unklar, wie viele Menschen mit einer geistigen Behinderung unter Beistandschaft stehen.

In einem weiteren Teil der Evaluation des Assistenzbeitrags werden unterschiedliche Formen von Behinderungen im Bezug auf die Wohnform (zu Hause, mit Assistenz, im Heim) untersucht. Da in der entsprechenden Grafik die geistige Behinderung nicht explizit vertreten ist, kann davon ausgegangen werden, dass sie grösstenteils den „Geburtsgebrechen“ zugeordnet wird. Es zeigt sich, dass Menschen mit geistiger Behinderung öfters in einem Heim leben und seltener Assistenz beziehen als Menschen mit einer anderen Behinderung. Dies zeigt sich einerseits darin, dass etwa 66% aller Menschen in einem Heim Personen mit geistiger Behinderung sind. Auf der anderen Seite sind nur etwa 25% Prozent aller Assistenzbeziehenden Menschen mit einer geistigen Behinderung (vgl. BASS, 2017, S. 21).

Doch woran liegt das? Meine These lautet, dass Menschen mit geistiger Behinderung meist bereits im Kindesalter in Kontakt mit sozialpädagogischen Einrichtungen kommen und es diesen Personen nur schwer gelingt, in diesem Kontext Selbstbestimmung und Eigenverantwortung zu entwickeln. Zudem steht die Wohnform oft gar nicht zur Debatte, sie werden einfach von einer Einrichtung in die nächste weitergeleitet. Dies kann dazu führen, dass sie einerseits nicht wissen, dass es das Angebot des Assistenzbeitrags gibt. Andererseits führt die fehlende Selbstbestimmung und Eigenverantwortung meist dazu, dass diese Personen sich nicht getrauen oder grundsätzlich nicht in der Lage sind, ihre Bedürfnisse zu erkennen, für sie einzustehen und den Schritt in die Selbständigkeit zu machen.

Ausgehend von dieser These werden in den Kapiteln vier, fünf und sechs die einzelnen Themen aufgegriffen. Es soll beleuchtet werden, was eine geistige Behinderung ist, was Selbstbestimmung für diese Menschen bedeutet und wie die Professionellen der Sozialen Arbeit die Betroffenen unterstützen können, Selbstbestimmung zu leben und somit für die eigenen Bedürfnisse einzustehen.

3.4 Werte der Persönlichen Assistenz

Wie in den vorangegangenen Abschnitten bereits zu erkennen war, sind besonders vier Werte prägend für die Persönliche Assistenz: Selbstbestimmung, Eigenverantwortung, bedarfsgerechte Hilfe und Integration in die Gesellschaft. Diese Werte werden nachfolgend kurz beschrieben. Zudem wird die Selbstbestimmung in Kapitel 5 vertieft untersucht.

3.4.1 Selbstbestimmung

Selbstbestimmung ist in gewisser Weise Ausdruck von Freiheit, was bedeutet, dass keine oder zumindest eine möglichst geringe Fremdbestimmung herrscht. Mit der Selbstbestimmung wird dem Ziel der grösstmöglichen Autonomie nachgegangen (vgl. Speck, 2013, S. 323).

Selbstbestimmung in Verbindung mit persönlicher Assistenz bedeutet, dass die Menschen mit einer Behinderung selbst bestimmen, wer sie wann, wobei, wo, wie und wie lange unterstützt (vgl. Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe [DOK], o. J., o. S.).

3.4.2 Eigenverantwortung

Mit der Selbstbestimmung kommt auch die Eigenverantwortung zum Tragen. Da die Menschen mit Behinderung nun selbst bestimmen können, welche Unterstützung sie in welcher Form in Anspruch nehmen, und weil sie nun als Arbeitgeber erscheinen, sind sie selbst verantwortlich für einen funktionierenden Alltag. Die Betroffenen sind selber dafür zuständig, die finanziellen Mittel sinnvoll einzusetzen und den Assistenten und Assistentinnen Anleitung zu bieten, in welcher Form sie Unterstützung benötigen. Zudem haben die Assistenzbeziehenden nun die Kontrolle über das Personal und die Organisation der Einsätze.

3.4.3 Bedarfsgerechte Hilfe

Bedarfsgerechte Hilfe bedeutet, dass die Finanzierung dort eingesetzt wird, wo sie wirklich benötigt wird. An welcher Stelle diese eingesetzt wird, dafür ist die Assistenz beziehende Person verantwortlich. Sie kann entscheiden, in welchen Bereichen Unterstützung benötigt wird

(vgl. Wehrli, 2000, o. S.). Die möglichen Bereiche im Angebot des Assistenzbeitrages wurden bereits in Kapitel 3.2.2 aufgelistet. Durch die persönliche Entscheidung, in welchen Bereichen Assistenz beansprucht wird, steigen die Selbstbestimmung und Eigenverantwortung.

3.4.4 Integration in die Gesellschaft

Eines der Ziele der Persönlichen Assistenz ist es, Menschen mit Behinderung eine Alternative zum Leben im Heim anzubieten. Durch dieses Angebot sollen die Betroffenen eine Möglichkeit haben, in die Gesellschaft integriert zu werden (vgl. BASS, 2017, o. S.).

Hier zeigt sich, dass das Angebot mit der UNO-Behindertenrechtskonvention zusammenhängt. Diese beschreibt in Artikel 19, dass Menschen mit Behinderung gleichberechtigt die Möglichkeit haben sollen, in der Gemeinschaft zu leben und selbst wählen zu können, wo und mit wem sie leben möchten. Dies hebt die Notwendigkeit einer besonderen Wohnform auf (vgl. UNO-Behindertenrechtskonvention [UN-BRK], 2006, Art. 19).

Anhand der Beschreibung dieser Werte wird ersichtlich, dass sie alle in Beziehung zueinander stehen. Selbstbestimmung kann nicht ohne Eigenverantwortung gedacht werden, und bedarfsgerechte Hilfe sowie die Integration in die Gesellschaft durch Wahlmöglichkeiten setzen Selbstbestimmung voraus.

4. Behinderung

Dieses Kapitel beschäftigt sich mit dem Begriff der Behinderung. In einem ersten Schritt wird die Geschichte dargestellt, um daraufhin eine erste Begriffsannäherung zu finden. Im Anschluss werden verschiedene Zugänge zum heutigen Verständnis von Behinderung eröffnet, um ein umfassendes Bild zu zeichnen. Im vierten Teil dieses Kapitels werden unterschiedliche Behinderungsformen beschrieben, welche für das Angebot der Persönlichen Assistenz relevant sind. Am Ende soll ein Zusammenhang zwischen geistiger Behinderung und Persönlicher Assistenz hergestellt werden.

4.1 Geschichtlicher Hintergrund

Behinderung – dieser Begriff hat sich erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts durchgesetzt und steht für eine körperliche, geistige, psychische oder Sinnesbeeinträchtigung. Heute wird meist von Menschen mit einer Behinderung gesprochen (vgl. Wolfisberg, 2006, o. S.).

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurden Menschen mit Behinderung meist als Krüppel bezeichnet. In dieser Zeit wurden „Krüppel“ als kranke Menschen betrachtet, welche durch die „Entkrüppelungsarbeit“ in sogenannten Krüppelheimen wieder erwerbsfähig gemacht werden sollten. Im Fokus der Pädagogik stand dabei die charakterliche Schulung und die Festigung des sozialen Verhaltens. Einerseits erhielten Betroffene durch die Krüppelheime die Chance auf schulische und berufliche Ausbildung, andererseits leisteten diese einen grossen Beitrag zur Ausgrenzung (vgl. Mürner, Sierck, 2012, S. 16-22).

In den 1920er-Jahren trat in Deutschland das „Krüppelfürsorgegesetz“ in Kraft, welches Menschen mit körperlicher Behinderung ansprach. Durch dieses neue Gesetz wurden die Land- und Stadtkreise dazu verpflichtet, Fürsorge zu leisten (vgl. Mürner, Sierck, 2012, S. 38-39). Zur selben Zeit kamen Diskussionen zum Thema „lebenswertes Leben“ auf. Dabei ging es um die Frage der Tötung „Gemeinschädlicher“ und „Wertloser“. Besonders Menschen mit geistiger Behinderung („Blödsinnigen“) wurde dabei der Lebenswille abgesprochen (vgl. Mürner, Sierck, 2012, S. 41-42). Trotz der lang anhaltenden Diskussionen und mehreren Gesetzesentwürfen kam es erst zu Beginn des zweiten Weltkrieges durch Hitler zur „Ermächtigung zum Gnadentod von unheilbar Kranken“. Ebenfalls in den 30er-Jahren trat das Gesetz zur „Verhütung erbkranken Nachwuchses“ in Kraft, welches die Zwangssterilisation erlaubte (vgl. Mürner, Sierck, 2012, S. 49-55). Auch in der Schweiz wurde die eugenisch begründete Sterilisation von geistig und psychisch behinderten Menschen diskutiert und eingeführt. So war das waadtländische Sterilisationsgesetz von 1928 das erste dieser Art in Europa (vgl. Wolfisberg, 2006, o. S.).

Ende der 50er-Jahre, aber besonders in den 60er-Jahren wurde die Sicht der Menschen mit Behinderung durch deren Eltern und Fachleute vertreten. So gründeten im Jahr 1958 Eltern und Fachleute gemeinsam die „Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind“. Deren primäres Ziel war die Förderung von Sondereinrichtungen, beschützenden Werkstätten und heilpädagogischen Kindergärten. Ebenfalls zu dieser Zeit wurde für die Normalisierung der Lebensumstände von Menschen mit Behinderung gekämpft. Diese sollten nicht mehr separiert werden. Es sollte ermöglicht werden, dass die Betroffenen nicht mehr „normal gemacht“ werden, sondern die Mittel für normale Lebensbedingungen bereitgestellt werden (vgl. Mürner, Sierck, 2012, S. 67-71).

1973 verabschiedete die Bildungskommission des Deutschen Bildungsrates die Empfehlungen „zur pädagogischen Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher“. Darin enthalten waren die Idee der Integration dieser Kinder und die Verhinderung eines Ausbaus von Sonderschulen. Dabei wurde genannt, dass Behinderung stets eine Abweichung von gesellschaftlichen Erwartungen ist, dies aber nicht als Minderwertigkeit betrachtet werden soll, sondern als individuelle Eigenart. Ebenfalls zu dieser Zeit versuchte die Deutsche Forschungsgemeinschaft, eine Differenzierung und Präzisierung des Verständnisses von Behinderung herzuleiten. Dies war der erste Schritt auf dem Weg zu einem Paradigmenwechsel in Bezug auf die Sicht auf Behinderung (vgl. Mürner, Sierck, 2012, S. 80-84).

Ebenfalls in den 1970er-Jahren begann der Kampf um die Selbstbestimmung für und von Menschen mit Behinderung. Während bis anhin Behinderung als „etwas Besonderes, etwas ganz anderes“ betrachtet wurde – wobei meist von individuellen, körperlichen Defekten ausgegangen wurde –, begann sich die Sicht auf Behinderung durch die Emanzipationsbewegung in den folgenden Jahren allmählich zu verändern (vgl. Mürner Sierck, 2012, S. 94). Um ihre Rechte durchzusetzen, begegneten die Betroffenen den Behörden und der Politik mit klaren Forderungen, teilweise kam sogar Gewalt ins Spiel. 1981 traf sich in Dortmund das sogenannte „Krüppeltribunal“. Das Ziel dieses Treffens war es, Behördenwillkür, Entwürdigungen, Missstände in Heimen und weitere Themen zu dokumentieren und somit Menschenrechtsverletzungen im Sozialstaat aufzuzeigen. Die Betroffenen forderten Gleichstellung und Recht in der Gesellschaft (vgl. Mürner, Sierck, 2012, 96-100).

In Deutschland öffnete das erste „Zentrum für selbstbestimmtes Leben“, in welchem Erwachsene mit Behinderung ihre Erfahrungen und ihr Wissen an andere Betroffene weitergeben konnten, im Jahr 1986. Als Vorbild dieser Entwicklung kann die in den USA gegründete Independent-Living-Bewegung genannt werden. Die Idee dabei war das Empowerment, also die Ermutigung durch Vorbilder. Ziel war, gemeinsam etwas zu erreichen. Damit wurde das Selbstvertretungsprinzip ins Leben gerufen (vgl. Mürner, Sierck, 2012, S. 103-104).

1992 trat in Deutschland das Betreuungsgesetz in Kraft. Die Grundlagen dieses Gesetzes waren weiterhin die Betreuung in zentralen zivilrechtlichen Einrichtungen, was weiterhin Fremdbestimmung für die Betroffenen bedeutete. Jedoch sollten nun die Betreuer und Betreuerinnen an die Wünsche der Betroffenen gebunden sein. Das Leben mit Assistenz, was einen Gegenpol zum Betreuungsgesetz darstellt, wurde 1994 ins Leben gerufen. Damit sollen Menschen, welche abhängig von Hilfe sind, nicht weiter zum fremdbestimmten Objekt degradiert werden (vgl. Mürner, Sierck, 2012, S. 112-114). Ebenfalls in diesen Jahren fand die Auseinandersetzung mit Integration, Inklusion, Teilhabe und Partizipation statt. Somit wurden Debatten zur Inklusion in Fachkreisen immer lauter, obwohl die gesellschaftliche Tendenz in die entgegengesetzte Richtung lief, also in Richtung Ausgrenzung von Menschen mit einer Behinderung (vgl. Mürner, Sierck, 2012, S. 118-120).

In den darauffolgenden Jahren fand ein Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik statt, welcher die vollständigen Menschenrechte für Menschen mit Behinderung und eine neue Sichtweise auf das „Phänomen Behinderung“ beinhaltet. 1994 trat in Deutschland das Grundgesetz „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ in Kraft. Nach langem Kampf wurde das Diskriminierungsverbot eingeführt (vgl. Mürner, Sierck, 2012, S. 121-123). 2001 beschloss die Weltgesundheitsorganisation die Einführung der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit [ICF]. Damit wurde eine neue Sicht auf Behinderung geboren. In dieser Klassifikation werden nicht mehr nur die körpergebundenen Merkmale beachtet, sondern vielmehr werden umweltbezogene Faktoren dazu in Bezug gesetzt. Somit wird Behinderung (auch) als gesellschaftliches Phänomen betrachtet. 2006 verabschiedete die Generalkonferenz der Vereinten Nationen das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“, welches in der Schweiz 2014 in Kraft trat. Die UNO-Behindertenrechtskonvention definierte Behinderung neu und steht für die Gleichberechtigung und Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderung ein (vgl. Mürner, Sierck, 2012, S. 129-133).

Obwohl sich diese Ausführungen grösstenteils auf die Geschichte in Deutschland beziehen, können sie in den meisten Punkten auch auf die Schweiz übertragen werden. Meist jedoch finden die Entwicklungen in der Schweiz einige Jahre später statt.

Anhand der Geschichte ist zu erkennen, dass die Auseinandersetzungen mit Themen wie Selbstbestimmung und Teilhabe schon seit vielen Jahrzehnten stattfinden und bis heute andauern. Obwohl schon sehr viel erreicht werden konnte, besonders durch das Gleichstellungsgesetz und die UN-BRK, müssen Menschen mit Behinderung auch heute noch um ihre Rechte und die Nicht-Diskriminierung kämpfen.

4.2 Begriffsannäherung

Wie in den Ausführungen zum historischen Hintergrund von Behinderung bereits zu erkennen war, bestand fortwährend eine Unklarheit, was Behinderung nun genau bedeutet. Wie Behinderung heute definiert wird, soll in diesem Abschnitt beleuchtet werden.

In der UN-BRK wird Behinderung folgendermassen beschrieben: „Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“ (UN-BRK, 2006, Art. 1).

In dieser Definition ist zu erkennen, dass eine Behinderung nicht nur körperspezifische Merkmale aufweist, sondern stets in Beziehung mit den Strukturen der Gesellschaft und der Betrachtungsweise steht. Durch Barrieren in der Gesellschaft fällt es Menschen mit Behinderung oft schwer, selbstverständlich am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Kastl schreibt dazu, dass bei Menschen mit Behinderung einerseits ein körpergebundenes Element, in seinen Worten ein „Relikt“ (vgl. Kastl, 2017; S. 88), vorhanden sei, dieses Element jedoch erst in Wechselwirkung mit Anforderungen und Barrieren der Umwelt zu einer Behinderung wird. Seiner Meinung nach sollte stets die Frage „Wodurch wird jemand wobei behindert?“ im Raum stehen (vgl. Kastl, 2017, S. 106).

Wie in diesen Definitionsversuchen ersichtlich wird, kann bis heute nicht abschliessend geklärt werden, was eine Behinderung nun ist. Dies könnte damit zusammenhängen, dass eine Definition stets mit der Sichtweise zusammenhängt. Um dies zu verdeutlichen, werden in Kapitel 4.3 einige Zugänge zu Behinderung aufgezeigt.

4.3 Zugänge zu Behinderung

Wie anhand des geschichtlichen Hintergrunds zu erkennen ist, hat sich das Verständnis von Behinderung im letzten Jahrhundert stetig verändert. Besonders fällt auf, dass sich die Sicht von einem vorwiegend medizinischen/körperbezogenen Blick hin zu einer Sicht mit Einbezug des sozialen Faktors entwickelt hat. Diese Sichtweisen hängen bis heute vom Blickwinkel ab. In den folgenden Zugängen wird sich zeigen, dass es bis heute keine Einigkeit über das Verständnis von Behinderung gibt. In diesem Kapitel werden die in der Fachliteratur vorherrschenden Modelle, das medizinische und das soziale Modell von Behinderung, aufgegriffen. Zudem soll das menschenrechtliche Modell, welches Theresa Degener in Bezug zur UN-BRK beschreibt, zu einem differenzierten Einblick verhelfen.

4.3.1 Medizinisches Modell

Dieses Modell stellt eine für die Medizin typische Sichtweise auf Behinderung dar. Sie verweist auf eine naturwissenschaftlich begründbare Schädigung oder Funktionseinschränkung. Es wird als „individuelles Modell der Behinderung“ beschrieben, welches die sozialen Faktoren kaum oder gar nicht beachtet (vgl. Oliver, 1996, S. 32ff., zit. in Kastl, 2017, S. 47). Felder (2012) beschreibt Behinderung aus Sicht des medizinischen Modells folgendermassen: „Eine Behinderung ist ein stabiles intrinsisches Merkmal, welches vom normalen Funktionieren einer Spezies abweicht und aufgrund dessen das Leben der Betroffenen schlechter macht.“ (S. 64). Kastl (2017) weist zudem darauf hin, dass es das medizinische Modell genau genommen gar nicht gibt. Es handle sich eher um einen (fach-)politischen Schachzug, um das soziale Modell der Behinderung durchzusetzen. Dabei schien das medizinische Modell keine grosse Konkurrenz darzustellen (vgl. S. 47).

4.3.2 Soziales Modell

Das soziale Modell der Behinderung kann in einer mehr oder weniger radikalen Form gesehen werden. Grundsätzlich beschreibt dieses Modell die Wechselwirkung der objektiven Schädigung, also des körpergebundenen Merkmals, und bestimmter Aktivitätseinschränkungen sowie den damit verbundenen nachteiligen gesellschaftlichen Status. Kastl schreibt dazu, dass eine Behinderung erst durch gesellschaftliche Barrieren, also durch verkleidete Normen der Gesellschaft, zum Vorschein kommt und die Betroffenen einschränkt. Je nach Radikalität werden dabei körperliche Eigenschaften teilweise oder gar nicht miteinbezogen. Damit wird die Forderung nach Barrierefreiheit laut (vgl. Kastl, 2017, S. 48-49).

Felder ergänzt, dass Behinderung nicht in der Schädigung an sich liegt, sondern in der Einstellung einzelner Menschen oder der gesamten Gesellschaft. Behinderung ist somit nur deshalb schlecht, weil sie als schlecht betrachtet wird. Daraus erwächst die Forderung, dass sich die Gesellschaft zu ändern hat und nicht die einzelnen Personen mit Behinderung. Behinderung wird als eine Form der sozialen und gesellschaftlichen Ausgrenzung wahrgenommen (vgl. Felder, 2012, S. 70).

4.3.3 Menschenrechtliches Modell

Das menschenrechtliche Modell der Behinderung kann nicht als alleinstehendes Modell betrachtet werden. Vielmehr erscheint es als eine Erweiterung des sozialen Modells. Das soziale Modell stellte die Grundlage des menschenrechtlichen Modells dar, welches in den 1990er-Jahren aufgrund von Hintergrundstudien für die UN-BRK erstmals benannt wurde. Um diese

Anknüpfung des menschenrechtlichen Modells an das soziale Modell aufzuzeigen, können in Anlehnung an Degener (2015) nachfolgend einige Bezugspunkte benannt werden.

Das menschenrechtliche Modell in der UN-BRK betrachtet alle Menschen, unabhängig von persönlichen oder zugeschriebenen Merkmalen, als rechts- und handlungsfähig. Begründet wird dies dadurch, dass Menschenrechte universal sind, also nicht durch Leistung oder Status erworben werden können (vgl. Degener, 2015, S. 64).

Im sozialen Modell wird die körperbezogene Behinderung meist komplett ausgeschlossen; es besteht die Meinung, dass die Betroffenen erst durch soziale Barrieren behindert werden. Das menschenrechtliche Modell hingegen bezieht den Aspekt der körperlichen oder geistigen Einschränkung mit ein. Es wertschätzt Behinderung als Teil der menschlichen Diversität und bezieht damit Aspekte wie negative oder schmerzhaftige Auswirkungen einer Behinderung mit ein, da diese Faktoren die Lebensqualität eines Individuums ebenfalls beeinflussen können. Somit berücksichtigt das menschenrechtliche Modell die Behinderung als Teil der Identität. Es besagt, dass Subkulturen der Wertschätzung der kollektiven Identität dienen. Aus diesem Grund werden in der UN-BRK nicht nur behinderungsbedingte Aspekte miteinbezogen, sondern auch weitere Identitätsmerkmale wie Geschlecht oder Alter (zum Beispiel Kinder) in den Artikeln 6 und 7 (vgl. Degener, 2015, S. 65).

Das soziale Modell bezieht sich besonders auf den Schutz vor Diskriminierung. Diesen Aspekt berücksichtigt das menschenrechtliche Modell ebenfalls, jedoch geht dieses noch weiter und fordert den gesamten Menschenrechtskatalog für Menschen mit Behinderung ein. Dazu zählen die Rechte auf Schutz, Bildung, soziale Sicherheit und kulturelle Rechte (vgl. Degener, 2015, S. 64). Ebenfalls zu diesen Rechten zählt das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben. Die UN-BRK beschreibt dazu in Artikel 19 das Recht, „mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben“ (Degener, 2015, S. 226).

Dieser Abriss des menschenrechtlichen Modells von Behinderung zeigt auf, dass dieses wohl auf dem sozialen Modell aufbaut, dann jedoch noch weitergeht und besonders Bezug auf die Handlungsebene nimmt. Dies zeigen einzelne Artikel der UN-BRK, wie zum Beispiel die Forderung nach Recht auf Bildung, Wahl des Aufenthaltsortes oder auf Zugang zu Informationen.

4.4 Behinderungsformen

Grundsätzlich können drei Behinderungsformen genannt werden, welche für das Angebot der Persönlichen Assistenz relevant sind. Dazu zählen die physische, psychische und geistige Behinderung (vgl. BASS, 2017, S. 21-22). Diese werden nachstehend beschrieben.

4.4.1 Physische Behinderung

Eine physische Behinderung liegt vor, wenn eine körperliche Einschränkung besteht. Eine solche Behinderung kann durch eine Schädigung des Bewegungssystems, eine organische Schädigung oder eine chronische Krankheit entstehen. Eine Behinderung dieser Art kann von Geburt an vorliegen, kann aber auch durch eine Krankheit oder einen Unfall verursacht werden (vgl. MyHandicap, o. J., o. S.). Unklar bleibt, wo die Grenze zwischen nicht-behindert und behindert liegt. Je nach Betrachtungsweise kann bereits eine Einschränkung der Sehkraft als Behinderung gelten, besonders wenn keine Brille getragen wird. Andererseits ist diese Behinderung durch eine Brille zu beheben, und somit ist der betroffene Mensch in der Lebensweise nicht mehr eingeschränkt. Im Gegensatz dazu kann beispielsweise eine Querschnittslähmung nicht durch solch einfache Mittel behoben werden. Trotz der Nutzung eines Rollstuhls bedeutet dies nicht, dass diese Person uneingeschränkt am Leben teilhaben kann. Dabei sind etwa Treppen zu beachten. Anhand dieses Beispiels ist zu erkennen, dass es einerseits keine eindeutige Grenzziehung zwischen behindert und nicht-behindert gibt. Andererseits zeigt sich, dass eine Behinderung nicht nur als medizinisches Modell, also nicht rein körpergebunden, sondern immer in Wechselwirkung mit dem sozialen Umfeld betrachtet werden muss. Dies bestätigt das soziale wie auch das menschenrechtliche Modell der Behinderung im vorangegangenen Kapitel.

4.4.2 Psychische Behinderung

Diese Art der Behinderung ist nur schwer zu definieren und einzugrenzen. Grundsätzlich stellt sie eine Beeinträchtigung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Teilhabe aufgrund einer psychischen Störung dar. Nach aussen lässt sich eine psychische Behinderung nur schwer erkennen, weshalb sie oft nicht als solche anerkannt wird (vgl. MyHandicap, o. J., o. S.). Zu den am meisten vertretenen Behinderungen dieser Art im Angebot der Persönlichen Assistenz zählen Psychosen, Neurosen und Persönlichkeitsstörungen (vgl. BASS, 2017, S. 22).

4.4.3 Geistige Behinderung

Insieme beschreibt geistige Behinderung als eine Behinderung im kognitiven Bereich. Dies bedeutet, dass die Betroffenen Einschränkungen in den Fähigkeiten zu lernen, zu planen und zu argumentieren haben. Allgemein kann gesagt werden, dass diese Personen einen verringerten Intelligenzquotienten vorweisen. Diese Art von Behinderung beeinflusst die Entwicklung oder die Lernfähigkeit in unterschiedlichen Bereichen. Die Entwicklung verläuft meist langsamer und die einzelnen Entwicklungsschritte sind weniger voraussehbar. Einerseits zählen zu den Ursachen dieser Behinderungen genetisch bedingte oder Stoffwechselstörungen,

andererseits können auch Komplikationen während der Geburt, Sauerstoffmangel oder Unfälle die kognitive Entwicklung beeinflussen (vgl. Insieme, o. J., o. S.).

Die Definition von geistiger Behinderung gemäss Insieme beruht komplett auf den körpergebundenen Merkmalen. Beachtet werden sollte jedoch auch der soziale Aspekt. Diesen beschreibt Speck (2013) in seinem Beitrag zu geistiger Behinderung (vgl. S. 147-149). Er führt aus, dass bereits mit einer Definition der geistigen Behinderung die Gefahr entsteht, dass der beschriebene Personenkreis sozial abgewertet, benachteiligt und ausgeschlossen wird. Dies hänge mit der Konnotation des Inhalts zusammen. Speck schreibt, dass die individuellen und sozialen Entwicklungsbedingungen stets einen wechselseitigen Einfluss hätten. Dabei sei die individuelle Entwicklung stets von der Sozialisation, der pädagogischen Förderung und der sozialen Eingliederung abhängig. Dies zeigt sich besonders darin, dass geistige Behinderungen häufiger in sozial schwachen Milieus vorzufinden sind.

Wie die Definition von Speck bereits erwähnt, hängt die Entwicklung stark mit dem sozialen Umfeld und der Förderung von Kompetenzen zusammen. Doch welchen Einfluss haben das Umfeld und die Förderung auf Menschen mit geistiger Behinderung, wenn es um den Erwerb von Kompetenzen zum selbständigen Leben geht – und somit um die Eröffnung der Möglichkeit eines Lebens mit persönlicher Assistenz? Diese Frage wird im folgenden Abschnitt aufgegriffen.

4.5 Geistige Behinderung und Persönliche Assistenz

Die meisten Menschen mit geistiger Behinderung werden bereits im frühen Kindesalter in einer Sonderschule (Heilpädagogische Schule) beschult, verbringen teilweise bereits ihre Kindheit auf Wohngruppen und leben dadurch nur teilweise bei ihren Eltern. Damit, so denkt man, wird eine optimale Förderung und Vorbereitung auf das Leben nach der Schule ermöglicht. Oft werden die Betroffenen direkt nach der Schulzeit an eine weiterführende sozialpädagogische Einrichtung weitergeleitet. Dies führt dazu, dass diese Menschen stets im „Netz der Sozialpädagogik gefangen“ sind und kaum Kontakte zur Gesellschaft erfahren. Selbstbestimmung, eines der grössten Ziele der Persönlichen Assistenz, scheint in diesem Umfeld oft sehr schwierig zu entwickeln zu sein. Vieles wird für einen erledigt, und bis heute ist durch Angehörige, aber auch durch Professionelle der Sozialen Arbeit an vielen Orten Fremdbestimmung vorzufinden.

Theunissen (2009) schreibt dazu, dass das Modell der Persönlichen Assistenz nicht eins zu eins auf die Arbeit mit Menschen mit geistiger Behinderung übertragen werden kann. Es gäbe unterschiedliche Gründe dafür, dass dieser Personenkreis einer umfangreicheren Assistenz bedürfe. Dazu zählen Faktoren wie die Überschätzung der eigenen Fähigkeiten, besonders bei Menschen mit einer leichten geistigen Behinderung, aber auch ausgeprägte Verstehens-

und Kommunikationsschwierigkeiten bei Menschen mit schwerer geistiger Behinderung. Theunissen beschreibt dazu die „erlernte Bedürfnis- und Hilflosigkeit“, welche besonders Menschen betrifft, die sich bereits längere Zeit in einem sozialpädagogischen Umfeld aufhalten. Dies kann einerseits zu geringer sozialer Kommunikationsbereitschaft und fehlender Eigeninitiative, aber auch zu Überforderung in unbekanntem Situationen und einem ausgeprägten Sicherheitsbedürfnis führen. Trotz diesen Umständen darf den Betroffenen die Zuständigkeit für das eigene Leben nicht abgesprochen werden. Es sei zu überlegen, wie einzelne darin unterstützt werden können, das eigene Leben „selbst in die Hand zu nehmen“, und sie somit auf diesem Weg als Unterstützer oder Unterstützerin zu begleiten. Dies kann ein erster Schritt in die Selbstbestimmung und somit in Richtung Persönliche Assistenz sein (vgl. S. 73-76).

5. Selbstbestimmung

In diesem Kapitel wird im ersten Teil ein Definitionsversuch unternommen, damit ein allgemeines Verständnis für Selbstbestimmung hergestellt werden kann. Anschliessend wird beschrieben, wie Selbstbestimmung entwickelt werden kann. Im dritten Teil wird untersucht, was Selbstbestimmung im Leben von Menschen mit geistiger Behinderung bedeutet. Dazu soll ein historischer Bezug zum Kampf um solche Selbstbestimmung hergestellt werden. Daraufhin werden die Werte und Prinzipien der Selbstbestimmung erläutert. Zudem wird untersucht, welche Fähigkeiten nötig sind, damit ein Leben in Selbstbestimmung möglich ist. Welchen Bezug die Selbstbestimmung zur UN-BRK und zum Angebot der Persönlichen Assistenz hat, wird am Ende beschrieben.

5.1 Definitionsversuch

Wie in Kapitel 3.4.1 bereits beschrieben wurde, ist Selbstbestimmung ein Ausdruck von Freiheit mit dem Ziel der Autonomie. Die Selbstbestimmt-Leben-Bewegung [SLB] beschreibt Selbstbestimmung damit: „Kontrolle über das eigene Leben zu haben, basierend auf einer Wahlmöglichkeit zwischen akzeptablen Alternativen. Die Abhängigkeit von den Entscheidungen anderer wird so weit wie möglich minimiert. Das schliesst das Recht ein, seine eigenen Angelegenheiten selbst regeln zu können, (...) und Entscheidungen fällen zu können, ohne dabei in Abhängigkeit zu geraten.“ (SLB, o. J, o. S., zit. in Glaser, 2009, S. 87).

5.2 Selbstbestimmung will gelernt sein

Bereits in der Definition von Selbstbestimmung wird ersichtlich, dass diese nicht einfach von Beginn an in einem Menschen steckt. Was akzeptable Alternativen sind, dies muss ein Mensch erst anhand von Erfahrungen lernen. Zudem gibt die „Minimierung der Abhängigkeit von anderen“ bereits einen Hinweis darauf, dass beispielsweise ein Kleinkind noch mehr Abhängigkeit erlebt als ein erwachsener Mensch. Diese Abhängigkeit wird abgelöst in einem Emanzipationsprozess.

Oswehr (2003) beschreibt, dass die Entwicklung von Autonomie bereits im Kindesalter beginnt. Ein Kind bezieht das Erleben der eigenen Wirksamkeit zunehmend auf soziale Erfahrungen. Dabei lernt es fortlaufend, dass es nicht nur die eigenen Bedürfnisse, sondern auch diejenigen anderer gibt. Zudem lernt ein Kind in seiner Entwicklung das Eingehen von Bindungen. Somit wird ersichtlich, dass Selbstbestimmung nicht als Egoismus betrachtet werden kann und stets die Balance zwischen Unabhängigkeit und Abhängigkeit darstellt (vgl. S. 178-179).

Die Entwicklung von Bedürfnissen und deren Äusserung bezieht sich immer auf gemachte Erfahrungen und somit auf den sozialen Kontext. Soziale Reaktionen spielen eine prägende Rolle für die Entwicklung der Selbstbestimmung. Es ist entscheidend, wie auf handlungs- und entscheidungsbezogene Autonomiebedürfnisse reagiert wird. So unterstützen positive Reaktionen des sozialen Umfelds die Entwicklung der Selbstbestimmung. Wenn nun eine Bedürfnisäusserung getätigt und diese in der sozialen Reaktion anerkannt und unterstützt wird, führt dies zur Bedürfnisbefriedigung und zu einer sozialen Bestätigung. Somit erfährt der Mensch die eigene Wirksamkeit und Selbstbestimmung. Dies führt zu verstärktem Wohlbefinden und zu weiteren Bedürfnisäusserungen. Somit wird die Entwicklung durch positive Erfahrungen gestützt. Negative Reaktionen aus dem sozialen Umfeld hemmen jedoch die Entwicklung von Selbstbestimmung. Wenn auf Bedürfnisäusserungen keine Unterstützung folgt, der Wunsch abgewertet wird, kann dies zu Erfahrungen von Hilfslosigkeit und Fremdbestimmung führen. Der Mensch wird sich nach solchen Erfahrungen zurückziehen (vgl. Osbahr, 2003, S. 179).

Selbstbestimmung bedeutet, Verantwortung zu übernehmen, Verantwortung für die eigenen Entscheidungen und Handlungen. Dafür braucht es die Fähigkeit, Auswirkungen des eigenen Handelns in etwa abschätzen zu können. Zudem ist zu beachten, dass Selbstbestimmung stets in einem sozialen Kontext geschieht. Dies zeigt, dass die Grenzen der Selbstbestimmung dort liegen, wo die Selbstbestimmung anderer verletzt wird. Dies lässt erkennen, dass selbstverantwortliches Handeln durch Kompetenzgewinn erlernt werden muss. Zu diesen Kompetenzen zählen die Entscheidungs- und Handlungsautonomie. Diese können erworben werden durch den oben beschriebenen Prozess im sozialen Bezug (vgl. Osbahr, 2003, S. 181-182).

Doch was bedeutet Selbstbestimmung im Leben von Menschen mit geistiger Behinderung? Haben sie dieselbe Chance, Selbstbestimmung zu erlangen, wie Menschen ohne Behinderung? Diese Fragen sollen im folgenden Kapitel aufgenommen werden.

5.3 Selbstbestimmung im Leben von Menschen mit geistiger Behinderung

Nun soll beleuchtet werden, welche Bedeutung Selbstbestimmung im Leben von Menschen mit geistiger Behinderung hat. Dazu wird im ersten Teil die Geschichte um den Kampf für mehr Selbstbestimmung aufgegriffen und die aktuelle Situation in der Schweiz beschrieben. Anschliessend werden die Werte, Prinzipien und Fähigkeiten, welche für die Selbstbestimmung relevant sind, erläutert.

5.3.1 Kampf um mehr Selbstbestimmung

Wie im geschichtlichen Hintergrund von Behinderung im Kapitel 4.1 bereits beschrieben wurde, haben Menschen mit Behinderung bis in die 70er-Jahre des 20. Jahrhunderts kaum Selbstbestimmung erfahren. Sie wurden aus der Gesellschaft ausgeschlossen, vernachlässigt und diskriminiert. Rechtlich gesehen wurden besonders Menschen mit geistiger Behinderung als unfähig betrachtet, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln. Laut Gesetz wurden sie ständiger Fürsorge und Überwachung unterstellt (vgl. Speck, 2013, S. 323). Erst in den 1960er-Jahren begann der Kampf um die Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderung, welcher seinen Ursprung in den USA mit der Independent-Living-Bewegung fand. Vor allem Menschen mit einer Körperbehinderung versuchten, Missstände aufzudecken und gegen bevormundende Lebensbedingungen zu kämpfen (vgl. Fornefeld, 2002, S. 148). Bis in die 1990er-Jahre entwickelten sich daraufhin auch in Europa Selbstbestimmt-Leben-Bewegungen, die weiterhin vor allem Menschen mit physischer Behinderung miteinbezogen (vgl. Bradl, 2005, S. 185). So entstand in der Schweiz im Jahre 1998 das Zentrum für Selbstbestimmtes Leben unter dem Namen „Genossenschaft Selbstbestimmtes Leben“ (vgl. Zentrum Selbstbestimmtes Leben [ZSL], o. J., o. S.). Das Hauptziel von Selbstbestimmt-Leben-Bewegungen ist es, die gesellschaftliche Einstellung gegenüber Menschen mit Behinderung zu verändern und für die eigenen Rechte und Interessen einzustehen (vgl. Osbahr, 2003, S. 143).

Erst einige Jahre nach den ersten Emanzipationsversuchen durch Menschen mit physischer Behinderung beteiligten sich auch Menschen mit geistiger Behinderung am Kampf um mehr Selbstbestimmung. So wurde 1994 in Duisburg ein Kongress zum Thema „Ich weiss doch selbst, was ich will“ gemeinsam mit Betroffenen organisiert (vgl. Fornefeld, 2002, S. 148). Zu dieser Zeit begann sich Selbstbestimmung langsam als neue Leitidee in der Zusammenarbeit mit Menschen mit geistiger Behinderung durchzusetzen (vgl. Osbahr, 2003, S. 151).

Heute finden sich in der Schweiz unterschiedliche Angebote zur Entwicklung der eigenen Selbstbestimmung, aber auch Gruppen und Bewegungen, welche sich für die eigenen Rechte einsetzen. Dazu zählen beispielsweise Selbstvertretungsgruppen wie „Mensch zuerst“, aber auch Selbstvertretungsgruppen in sozialpädagogischen Einrichtungen. Zudem finden sich unterschiedliche Anbieter, wie zum Beispiel „Pro Infirmis“, welche Weiterbildungen und Informationen zum Thema Selbstbestimmung anbieten.

5.3.2 Werte der Selbstbestimmung

Damit ein vertieftes Verständnis dafür aufgebaut werden kann, was Selbstbestimmung für Menschen mit geistiger Behinderung bedeutet, sollen nun einige Werte der Selbstbestimmung

vorgestellt werden. Diese Werte gelten für alle Menschen, sind jedoch in der Arbeit mit Menschen mit geistiger Behinderung besonders zu beachten, da diese für sie keine Selbstverständlichkeit darstellen. Die Werte beziehen sich auf Ausführungen von Kennedy und Lewin (vgl. 2004, o. S.).

Respekt:

Mit der Selbstbestimmung sollen Menschen mit geistiger Behinderung als wertvolle, fähige Mitglieder der Gesellschaft geachtet werden. Respekt bedeutet, den individuellen Wert eines Menschen anzuerkennen, seine Stärken und Fähigkeiten zu erkennen, einer Person Beachtung zu schenken und diese wertzuschätzen.

Wahlmöglichkeiten:

Menschen mit geistiger Behinderung erleben meist nur sehr begrenzte Wahlmöglichkeiten. Oft werden sie sogar in alltäglichen, kleinen Entscheidungen fremdbestimmt. Wirkliche Wahlfreiheit heisst, echte Wahlmöglichkeiten zu haben. Dazu zählen unter anderem die Bereiche des Lebensstils, der Ziele und die individuellen Vorlieben. Menschen mit Behinderung sollten Wahlmöglichkeiten im selben Masse haben wie alle anderen Menschen auch.

Eigentümerschaft:

Eigentümerschaft ist auf das eigene Leben bezogen. Jeder Mensch sollte Besitz über sein Leben erlangen. Dabei brauchen die meisten Menschen Unterstützung, besonders Menschen mit geistiger Behinderung. Das Ziel der Selbstbestimmung ist es, dass die Person mit der Behinderung die endgültige Entscheidungsmacht hat. Dazu zählt, dass sie die Kontrolle über ihr Leben und die bezogenen Dienstleistungen hat. Dies zeigt einerseits, dass Menschen mit geistiger Behinderung genauso Rechte haben wie alle anderen. Andererseits ist zu beachten, dass mit der Eigentümerschaft auch die Verantwortung für die persönlichen Entscheidungen und Handlungen einhergeht. Dies bedeutet, dass mit der Selbstbestimmung auch die Verantwortung für das eigene Leben steigt.

Unterstützung:

Jeder Mensch braucht in seinem Leben ein Unterstützungsnetzwerk. Dieses wird von den meisten selbst gewählt. Bei Menschen mit geistiger Behinderung ist die Unterstützung oft vorgegeben durch die Familie oder durch professionelle Unterstützung. Ihr Unterstützungsnetzwerk beschränkt sich meist auf einen kleinen Kreis. Gerade durch grosse Fremdbestimmung in Heimen wird vorgegeben, welche Kontakte gepflegt werden. Personen mit Unterstützungsbedarf sollten selbst wählen können, welche Personen zu ihrem Unterstützungskreis zählen. Um diese Entscheidung selbst zu treffen, benötigen sie Unterstützung aus ihrem sozialen Umfeld.

Möglichkeiten:

Menschen mit geistiger Behinderung sollten die Möglichkeit haben, verschiedene Aspekte ihres Lebens zu erfahren. Dies bedeutet, es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, neue Erfahrungen zu machen und am gemeinschaftlichen Leben teilzunehmen. Durch teilweise jahrelange Fremdbestimmung aufgrund der Angst, ein Risiko einzugehen, kann es schwerfallen, Möglichkeiten zu eröffnen. Dabei sollte bedacht werden, dass Risiken zum Leben dazugehören. Nur wer Risiken eingeht und Fehler macht, kann daran in seiner Persönlichkeit wachsen (vgl. Kennedy, Lewin, 2004, o. S.).

5.3.3 Prinzipien der Selbstbestimmung

Selbstbestimmt zu leben bedeutet, über subjektiv wichtige Dinge im Leben selbst entscheiden zu können (vgl. Osbahr, 2003, S. 173). Was dies konkret heisst, wird anhand der Prinzipien der Selbstbestimmung ersichtlich. Zu diesen zählen Freiheit, Autorität, Autonomie und Verantwortung. Was diese Prinzipien bedeuten und welche Auswirkungen sie für Menschen mit Behinderung haben können, wird im Weiteren beschrieben.

Freiheit:

Den Menschen mit einer geistigen Behinderung soll es ermöglicht werden, ihr Leben auf einzigartige Weise zu planen und nicht ein vorgegebenes Programm in Anspruch nehmen zu müssen. Dabei sollen sie Unterstützung von Personen, welche sie wählen, erhalten.

Autorität:

Den Betroffenen soll eine bestimmte Summe Geld zur Verfügung stehen, damit sie diese selbstverantwortlich, bei Bedarf mit Unterstützung, verwalten können und für benötigte Dienstleistungen einsetzen.

Autonomie:

Eigenverantwortlicher Umgang mit Ressourcen und Personal, welche es den Betroffenen ermöglichen, ein Leben in der Gemeinschaft zu verbringen, soll Menschen mit geistiger Behinderung, genauso wie allen Menschen, ermöglicht werden.

Verantwortung:

Mit diesem Prinzip wird die Verantwortung angesprochen, welche auch Personen mit einer geistigen Behinderung gegenüber Arbeit, Organisationen, aber auch der persönlichen Entwicklung übernehmen sollen. Darin eingeschlossen ist auch die Verantwortung, angemessen mit öffentlichen Geldern umzugehen (vgl. Kennedy, Lewin, 2004, o. S.).

Anhand der Prinzipien ist zu erkennen, dass es vollkommene Autonomie nicht geben kann. In gewissen Bereichen ist jeder Mensch auf Unterstützung angewiesen. Fornefeld (2002)

schreibt dazu, dass jeder Mensch in der Abhängigkeit von anderen lebt, ansonsten wäre ein menschliches Zusammenleben nicht möglich. Menschen befinden sich freiwillig in privater oder beruflicher Abhängigkeit, ohne sich dabei unbedingt fremdbestimmt zu fühlen (vgl. S. 149).

Doch was bedeutet es für Menschen mit geistiger Behinderung, selbst über Ressourcen verfügen oder selbst entscheiden zu können, wer sie in ihrem Leben begleitet? Oft leben Betroffene in grosser Abhängigkeit von Eltern oder Fachpersonen in Heimen und sind deshalb der Gefahr der Fremdbestimmung besonders ausgesetzt (vgl. Fornefeld, 2002, S. 149). Wie sollte ein solcher Mensch Verantwortung für sein eigenes Leben übernehmen können? Diese Fragen sowie die Frage, welche Fähigkeiten es braucht, um diese Prinzipien und somit Selbstbestimmung leben zu können, sollen nun aufgegriffen werden.

5.3.4 Kompetenzen für Selbstbestimmung

Wie bereits beschrieben wurde, kann ein Mensch nicht von einem Tag auf den anderen aus Fremdbestimmung heraus in Selbstbestimmung leben. Damit Selbstbestimmung gelebt werden kann, braucht es Fähigkeiten, welche erlernt werden müssen. Zu diesen Fähigkeiten zählen Entscheidungs-, Kommunikations- und Handlungskompetenz.

Damit *Entscheidungskompetenz* entwickelt werden kann, haben Menschen mit einer geistigen Behinderung das Recht auf Begleitung durch Drittpersonen. Diese müssen den Betroffenen mehrere Angebote aufzeigen, damit diese eine Wahlmöglichkeit haben. Dabei scheint die Zurückhaltung der Begleitperson eine wichtige Rolle zu spielen, denn nur durch Beratung und eigene Entscheidungen in erstmals kleinen, alltäglichen Angelegenheiten können Menschen ihre Entscheidungskompetenz entwickeln. Dazu ist es nötig, die Menschen mit Behinderung immer wieder in für sie relevante Entscheidungsprozesse miteinzubeziehen. Dabei soll stets beachtet werden, dass Risiken eingegangen werden dürfen, denn nur aus neuen Erfahrungen kann Neues gelernt werden. Zu beachten ist, dass Entscheidungskompetenz nicht mit dem selbständigen Ausführen von Tätigkeiten verwechselt werden darf. Vielmehr bedeutet es, dass die Betroffenen ihre Bedürfnisse und Wünsche äussern können, auch wenn diese daraufhin von einer Drittperson oder gemeinsam mit dieser ausgeführt werden. Damit Wünsche und Bedürfnisse wahrgenommen und ernst genommen werden, wird eine Kultur des Gesprächs benötigt (vgl. Osbahr, 2003, S. 196-200).

Eine Kultur des Gesprächs kann sich nur dann entwickeln, wenn sich der Mensch mit geistiger Behinderung so äussern kann, dass Unterstützende ihn verstehen, aber auch, wenn Unterstützende sich darauf einlassen, Äusserungen, auch wenn diese beispielsweise nonverbal sind, zu verstehen. Einerseits ist zu beachten, dass sich nicht alle Menschen mit geistiger Behinderung verbal äussern können. Dies führt dazu, dass Begleitpersonen darin gefordert

sind, auch andere Kommunikationssignale zu verstehen. Dazu zählen beispielsweise Gebärdensprache, Verhaltensänderungen, Lautäußerungen oder die Grundspannung des Körpers (vgl. Osbahr, 2003, S. 198). Andererseits kann der Ursprung geringer Kommunikationsfähigkeit darin liegen, dass sich Menschen durch ungenügende Anerkennung und fehlenden Einbezug im Laufe ihres Lebens in Gleichgültigkeit und Abstumpfung zurückziehen. Dies können Folgen von Fremdbestimmung sein. Wenn sich die Begleitung nun von Fremdbestimmung löst und somit Entscheidungsangebote gemacht werden, kann es möglich sein, dass sich das Wohlbefinden des Menschen steigert und sich somit eine erste Öffnung der *Kommunikationsfähigkeit* zeigt. Damit diese erste Öffnung weiterentwickelt werden kann, ist es nötig, weitere Wahlmöglichkeiten anzubieten, damit der Mensch merkt, dass er einen Einfluss auf sein Leben hat und somit sein Bedürfnis nach Kommunikation steigt (vgl. Osbahr, 2003, S. 205-206).

Mit der Selbstbestimmung steigt bei den meisten Menschen auch der Wunsch nach mehr *Handlungskompetenz*. Diese Kompetenz steckt jedoch nicht von Grund auf in einem Menschen, sie muss eingeübt werden durch das Erleben von Handlungsmöglichkeiten. Dabei sind Erkundungen neuer, unvertrauter Erfahrungsräume notwendig. Dies bedeutet für Professionelle der Sozialen Arbeit, dass es nötig ist, den Betroffenen Wahl- und Mitgestaltungsmöglichkeiten anzubieten. Dabei sollen diese Menschen unterstützt werden, welche dies wünschen oder benötigen. „Handeln für“ wäre dabei der falsche Ansatz. Stattdessen sollte die Begleitung assistierend angeboten werden (vgl. Osbahr, 2003, S. 201-204).

Anhand dieser Ausführungen wird ersichtlich, dass das Einüben dieser Kompetenzen und damit von Selbstbestimmung stets in einem Wechselspiel zwischen der Person selbst und dem sozialen Kontext stattfinden. Somit ist zu beachten, dass einerseits der einzelne Mensch für seine Entwicklung verantwortlich ist, andererseits aber auch der soziale Rahmen mit seinen Angeboten und Reaktionen eine entscheidende Rolle spielt.

Welche Rolle die UN-BRK und das Angebot der Persönlichen Assistenz in Bezug auf Selbstbestimmung spielen, soll in den nächsten beiden Kapiteln erläutert werden.

5.4 Forderung nach Selbstbestimmung in der UNO-Behindertenrechtskonvention

Die UN-BRK steht ein für die Gleichberechtigung und Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderung. Darin enthalten ist auch die Forderung nach Selbstbestimmung für alle Menschen, unabhängig von der Art und Schwere der Behinderung. Die Konvention fordert die gleichen Chancen auf eine selbstbestimmte Lebensführung für diese Menschen, wie sie für alle Mitglieder der Gesellschaft üblich ist. Somit fordert die UN-BRK die Länder auf, ein System zu schaffen, in welchem Menschen mit Behinderung die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten haben wie alle anderen auch (vgl. Rohrmann, Weber, 2015, S. 226).

In Artikel 19 der Konvention wird beschrieben, dass Menschen mit Behinderung „gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben“ (UN-BRK, 2006, Art. 19, Buchstabe a). Diese Forderung der UN-BRK zeigt, dass Menschen mit Behinderung die Möglichkeit gegeben werden muss, zwischen unterschiedlichen Wohnformen selbst wählen zu können. Dazu gehören beispielsweise Heime und Wohngruppen, aber auch das selbständige Wohnen mit persönlicher Assistenz. Die Vertragsstaaten werden somit verpflichtet, verschiedene Angebote aufzubauen und anzubieten. Diese Forderungen werden ebenfalls in Artikel 19 unter den Buchstaben b) und c) gestellt. Im Buchstaben b) heisst es, dass die Betroffenen „Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschliesslich der persönlichen Assistenz (...)“ (UN-BRK, 2006, Art. 19, Buchstabe b). Der Buchstabe c) fordert dazu auf, dass „gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen“ (UN-BRK, 2006, Art. 19, Buchstabe c). Anhand dieser drei Abschnitte wird ersichtlich, dass auch Menschen mit geistiger Behinderung das Recht auf Selbstbestimmung haben. Um dies zu ermöglichen, verpflichten sich die Vertragsstaaten, den Rahmen dafür zu geben. Darin enthalten ist einerseits der Aufbau von unterschiedlichen Angeboten, aber auch die Pflicht, die Betroffenen über ihre Möglichkeiten aufzuklären.

Obwohl die Forderungen nach alternativen Angeboten zu stationären Einrichtungen mit der UN-BRK zur Verpflichtung für die Vertragsstaaten wurden, besteht bis heute die weitverbreitete Annahme, dass viele bzw. bestimmte Menschen einen „stationären Hilfebedarf“ haben. Deshalb orientieren sich die Hilfeleistungen oft nicht an den Bedürfnissen eines selbstbestimmten Lebens. Vielmehr wird an der funktionalen Organisation von Leistungen im Rahmen stationärer Versorgung festgehalten (vgl. Rohrman, Weber, 2015, S. 228). Rohrman und Weber (2015) vermuten zudem, dass die wenigsten Umzüge in eine stationäre Einrichtung aus freier Entscheidung heraus geschehen. Vielmehr glauben sie, dass dies mit den mangelnden Alternativen zusammenhängt (vgl. S. 230). Sie beschreiben zudem, dass Menschen in stationären Einrichtung öfters die Erfahrung machen, dass andere über ihr Leben entscheiden. Sie erleben nur selten offene Wahlmöglichkeiten und fühlen sich oft abhängig vom Personal. Dabei sei zu beachten, dass, besonders bei Menschen mit starker kognitiver Behinderung, Fremdbestimmung zu vermeiden sei (vgl. S. 231).

Die Notwendigkeit zur Entwicklung von flexiblen Angeboten wird mit der UN-BRK eingefordert. Dabei müssen sich die Angebote am individuellen Hilfebedarf der Klientel orientieren. Solche Angebote können nur dann gemacht werden, wenn die Klientel selbstbestimmt lebt und somit

äussern kann, worin der Hilfebedarf besteht. Somit sollen die Kompetenzen der Lebensführung und die Ausgestaltung der Hilfen soweit als möglich den Betroffenen übertragen werden. Dabei spielt die selbst gewählte Unterstützung eine wichtige Rolle (vgl. Rohrman, Weber, 2015, S. 234).

Ebenfalls gefordert wird eine intensive professionelle Begleitung, die den Betroffenen Alternativen zum stationären Kontext aufzeigt und sie darin unterstützt, ihre Bedürfnisse einzufordern und umzusetzen. Die Wahrung des Selbstbestimmungsrechts spielt dabei eine zentrale Rolle (vgl. Rohrman, Weber, 2015, S. 235).

Wie ersichtlich wurde, sind die Vertragsstaaten durch die UN-BRK dazu verpflichtet, alternative Angebote zu stationären Einrichtungen aufzubauen. Zudem sollen die Menschen mit Behinderung in der Entwicklung und der Wahrung ihrer Selbstbestimmung unterstützt werden. In der Schweiz scheint das Angebot der Persönlichen Assistenz eine zunehmend wichtige Alternative zum Leben in einem Heim darzustellen. Welche Rolle die Selbstbestimmung in diesem Angebot spielt, wird im nächsten Kapitel beleuchtet.

5.5 Selbstbestimmung und Persönliche Assistenz

„Wohnen“, so schreibt Osbahr (2003), „ist für das menschliche Leben von grundsätzlicher Bedeutung.“ (S. 167). In unserem Zuhause fühlen wir uns heimisch und haben Raum zur individuellen Lebensgestaltung (vgl. Osbahr, 2003, S. 167). Die Erfüllung der eigenen Bedürfnisse nach Selbstbestimmung, Kommunikation und sozialer Teilhabe hängt eng damit zusammen, wo, wie und mit wem wir wohnen. Ebenfalls spielen die individuellen Gestaltungsmöglichkeiten eine elementare Rolle. Sobald Unterstützung im täglichen Leben benötigt wird, ist dies alles gefährdet (vgl. Thimm, 1994, S. 123, zit. in Osbahr, 2003, S. 168).

Diese Ausführungen zeigen, wie elementar die Wohnsituation zur Selbstbestimmung und zum Wohlbefinden beiträgt. Diese Meinung vertritt die UN-BRK und verpflichtet damit die Vertragsstaaten dazu, unterschiedliche Wohnangebote bereitzustellen, damit Menschen mit Behinderung eine Wahlmöglichkeit haben. In der Schweiz wurde das Angebot von Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung durch die Persönliche Assistenz erweitert. Obwohl bis heute nur sehr wenige Menschen mit geistiger Behinderung das Angebot nutzen, scheint es eine geeignete Alternative zum stationären Kontext darzustellen, in dem Selbstbestimmung gelebt werden kann.

Selbstbestimmung und Eigenverantwortung sind zentrale Werte im Angebot der Persönlichen Assistenz. Diese zeigen sich beispielsweise darin, dass von den Assistenzbeziehenden „ein gewisses Mass an Selbständigkeit“ gefordert wird. Menschen, welche persönliche Assistenz

in Anspruch nehmen, können durch dieses Angebot selbst entscheiden, welche Unterstützungsleistungen sie benötigen, und wählen auch selbst ihre Assistenzpersonen aus. Dies zeigt, dass ihre Selbstbestimmung in diesem Angebot geachtet wird, diese jedoch gewissermaßen auch als Voraussetzung gilt.

In den Ausführungen zur Selbstbestimmung konnte erkannt werden, dass Selbstbestimmung jedem Menschen zusteht, also auch Menschen mit geistiger Behinderung (vgl. Rohrman, Weber, 2015, S. 226). Jedoch ist nun klar, dass Selbstbestimmung nicht eine angeborene Fähigkeit darstellt, diese stattdessen in einem Prozess und durch unterschiedliche Fähigkeiten angestrebt wird (vgl. Osbahr, 2003, S. 178/194).

Da Selbstbestimmung eine Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Angebots der Persönlichen Assistenz zu sein scheint, jedoch nicht ohne „Übungsfeld“ vorhanden ist, braucht es die Auseinandersetzung mit den eigenen Bedürfnissen und Präferenzen im eigenen Leben. Wie sich diese entwickeln können, wurde in den Kapiteln 5.2 und 5.3.4 beschrieben. Dabei wird ersichtlich, dass das soziale Umfeld, also beispielsweise die Eltern oder Professionelle der Sozialen Arbeit, fördernd oder hemmend wirken kann. Somit ist es unbedingt notwendig, die Betroffenen in ihren Wünschen und dem Ringen um mehr Selbstbestimmung zu unterstützen, damit sie ein Leben in grösstmöglicher Autonomie führen können. Dies beinhaltet, dass sie selbst bestimmen können, wo, mit wem und mit welcher Unterstützung sie leben möchten.

Was dies nun für die Professionellen der Sozialen Arbeit bedeutet und welche Rolle sie im Prozess der Erlangung von mehr Selbstbestimmung spielen, wird im nächsten Kapitel untersucht. Dabei soll besonders überlegt werden, mit welcher Haltung und welchen professionellen Zugängen das Streben nach mehr Selbstbestimmung unterstützt werden kann.

6. Empowerment

In diesem Kapitel liegt der Fokus auf der Sozialen Arbeit. Die Frage, mit welcher Haltung und welchen Zugängen Professionelle der Sozialen Arbeit Menschen mit Behinderung unterstützen können, damit diese möglichst selbstbestimmt zu leben in der Lage sind, steht im Fokus. In einem ersten Schritt wird versucht, den Begriff des Empowerments möglichst differenziert zu definieren. Weshalb das Empowerment einen geeigneten Zugang zur Selbstbestimmung darstellt, wird in den darauffolgenden Teilen ersichtlich. Nach einem kurzen historischen Abriss werden darin die Grundhaltung des Empowerments und die Handlungsebenen beschrieben. Anschliessend wird der Fokus auf das Profil der Unterstützenden in einem Empowerment-Prozess gelegt. Zuletzt wird das Konzept des Empowerments mit der Persönlichen Assistenz in Verbindung gebracht.

6.1 Begriffsannäherung

Empowerment kann ins Deutsche übersetzt werden mit den Begriffen der „Selbstbefähigung“, der „Selbstbemächtigung“ und der „Stärkung von Eigenmacht und Autonomie“ (vgl. Herriger, 2014, S. 13). Da diese Begriffe unscharf sind und somit viel Interpretationsspielraum lassen, soll ein vertieftes Verständnis anhand der vier Zugänge zu Empowerment aufgebaut werden:

Empowerment aus politischer Sicht:

Aus dieser Perspektive kann Empowerment damit beschrieben werden, dass Menschen mit bis anhin relativer Machtunterlegenheit sich ein erweitertes demokratisches Partizipationsvermögen und erweiterte politische Entscheidungsmacht aneignen. Dabei wird eine engagierte Parteilichkeit für eine Bemächtigung der Benachteiligten eingenommen. Zu finden ist diese Sicht besonders in Ansätzen von Bürgerrechts- und Emanzipationsbewegungen (vgl. Herriger, 2014, S. 14).

Empowerment aus lebensweltlicher Sicht:

Aus dieser Sicht wird „Power“ als „Stärke“, „Kompetenz“ und „Alltagsvermögen“ beschrieben. Dies lässt bereits vermuten, dass es hierbei um die Bewältigung des eigenen Alltags geht. Hier meint Empowerment „das Vermögen von Menschen, die Unüberschaubarkeiten, Komplikationen und Belastungen ihres Alltags in eigener Kraft zu bewältigen“ (Herriger, 2014, S. 15). Dies weist daraufhin, dass Empowerment nicht nur auf Makroebene, wie in der politischen Sichtweise, sondern auch auf Mikroebene, also beim Individuum, stattfindet. Somit zielt Empowerment auf die Stärkung und den Ausbau von Selbstverfügungskräften des Subjektes. Es geht um die (Wieder-)Herstellung von Selbstbestimmung über den eigenen Alltag (vgl. Herriger, 1991, S. 222, zit. in Herriger, 2014, S. 15).

Empowerment aus reflexiver Sicht:

Hier wird Empowerment als Eigenkraft bezeichnet, welche es einem Menschen ermöglicht, sich Macht, Kraft und Gestaltungsvermögen anzueignen. Somit wird Empowerment als ein Prozess der Selbst-Bemächtigung betrachtet. Die eigene Kraft kann dazu dienen, sich aus einer Position der Schwäche oder der Abhängigkeit zu befreien und selbst aktiv zu werden. Es geht um den selbstinitiierten Prozess der (Wieder-)Herstellung von Lebenssouveränität. Die Selbsthilfe und aktive Selbstorganisation werden dadurch hervorgehoben (vgl. Herriger, 2014, S. 16).

Empowerment aus transitiver Sicht:

In diesem Verständnis wird der interpersonelle Aspekt des Empowerments in den Fokus gerückt. Dieses betont die Aspekte des Ermöglichens, der Unterstützung und der Förderung von Selbstbestimmung durch Dritte. Es beschreibt die Förderung und Unterstützung, welche Prozesse der (Wieder-)Aneignung von Selbstgestaltungskräften anregen. Dabei tritt die berufliche Unterstützung, beispielsweise durch Professionelle der Sozialen Arbeit, in den Blick, welche Menschen darin unterstützen können, neue Bereiche der Selbstbestimmung zu erobern. Die Fachleute ermutigen bei der Suche nach eigenen Stärken und stossen die Erprobung von Selbstgestaltungskräften an. Ebenfalls können sie Ressourcen für Empowerment-Prozesse bereitstellen. Dabei ist der Bedarf an Unterstützung zu berücksichtigen, die benötigt wird, um Stärke und Kompetenz zur Selbstgestaltung des eigenen Lebens zu gewinnen (vgl. Herriger, 2014, S. 17).

Anhand dieser vier Zugänge wird ersichtlich, dass Empowerment stets auf den in einem Menschen steckenden Ressourcen aufbaut. Dabei ist zu erkennen, dass besonders Menschen mit wenig Selbstbestimmung, also beispielsweise Menschen mit geistiger Behinderung, in ihrem Empowerment-Prozess auf Unterstützung angewiesen sind.

Welche Bedeutung Empowerment im Leben von Menschen mit geistiger Behinderung spielt und wie dieses entwickelt wurde, soll im nächsten Teil anhand eines historischen Abrisses ersichtlich werden.

6.2 Historischer Abriss

Obwohl die Idee des Empowerments bis ins 19. Jahrhundert zurückgeht, wurde Empowerment als handlungsanleitende Denkfigur erst durch die amerikanische Bürgerrechtsbewegung der schwarzen Minderheitsbevölkerung aufgegriffen. Die Beteiligten kämpften gegen Diskriminierung, gesellschaftliche Benachteiligung und Segregation ethnischer Minderheiten sowie für soziale Gerechtigkeit und politische Teilhabe (vgl. Theunissen, 2009, S. 31). Diese Bewegung galt als Vorbild für weitere Gründungen von Gruppen, wie zum Beispiel für die Independent-

Living-Bewegung von Menschen mit einer physischen Behinderung oder die Selbstvertretungsgruppe „People First“ von Menschen mit geistiger Behinderung (vgl. Schwalb, Theunissen, 2009, S. 26). Im Zuge der Independent-Living-Bewegungen in den USA wurden in den 1960er-Jahren erste Selbsthilfe-Initiativen von Menschen mit geistiger Behinderung gegründet, welche gemeinsam gegen Institutionalisierung, Aussonderung und Diskriminierung kämpften. Daraus folgend wurde 1973 in Oregon die erste Self-Advocacy-Gruppe ins Leben gerufen. Diese suchte Unterstützung bei einem „Advisor“ ohne Behinderung. Er sollte als Berater zur Verfügung stehen, aber keine Entscheidungen treffen. Aus diesen Gruppen heraus entstanden weitere, wie beispielsweise die Selbstvertretungsgruppe „People First“, deren Ziel es war zu demonstrieren, dass sie in erster Linie Menschen sind und die Behinderung nur an zweiter Stelle steht (vgl. People First of Oregon, 2000, o. S., zit. in Theunissen, 2001, o. S.). Self-Advocacy-Gruppen verfolgen stets das Ziel, mehr Kontrolle und Selbstbestimmung über das eigene Leben zu erhalten. Dabei gilt es, sich gegenseitig zu unterstützen (vgl. Theunissen, 2001, o. S.).

In Europa wurde die erste Selbstvertretungsgruppe (Self-Advocacy-Gruppe) im Jahr 1991 in Schweden gegründet. Daraufhin folgten andere in den Niederlanden, in Grossbritannien und weiteren Ländern (vgl. Theunissen, 2001, o. S.). In der Schweiz finden sich heute, wie im geschichtlichen Hintergrund der Selbstbestimmung bereits ersichtlich wurde, unterschiedliche Selbstvertretungsgruppen, welche für ihre Rechte einstehen und sich gegenseitig im Empowerment-Prozess unterstützen. Sie können als freie Bewegungen bestehen, sind aber auch in sozialpädagogischen Einrichtungen zu finden.

6.3 Empowerment-Haltung

Dem Empowerment-Konzept liegt eine Haltung zugrunde, welche alle Menschen mit deren Eigenheiten anerkennt und respektiert. Zudem wird jedem Menschen zugeschrieben, dass zumindest ein Kern von Selbstbestimmung in ihm liegt und dieser durch Empowerment-Prozesse zu entfalten ist. Was die Haltung des Empowerments vertieft bedeutet, soll anschliessend anhand des Menschenbilds, der Leitprinzipien und der Grundwerte erläutert werden.

6.3.1 Menschenbild

Der „Empowerment-Ethos“ beschreibt den Bruch mit traditionellen Denkfiguren, welche Behinderung ausschliesslich mit Schwächen, Mängeln, Versagen, Hilflosigkeit und Inkompetenz verknüpfen. Das Menschenbild, welches in Zusammenhang mit dem Empowerment-Konzept steht, schreibt jedem Menschen intrinsische Stärke und Potenziale zu, welche sich durch

Selbstaktualisierung entfalten. Dies geschieht stets im Rahmen von sozialen Beziehungen (vgl. Herriger, 2006, S. 72, zit. in Theunissen, 2009, S. 38).

Weick (1989) beschreibt dazu die „Stärken-Perspektive“, die auf der Würdigung der positiven Attribute und auf den menschlichen Fähigkeiten und Wegen aufbaut, auf denen individuelle und soziale Ressourcen entwickelt und unterstützt werden können. Dabei wird davon ausgegangen, dass alle Menschen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Sehnsüchte besitzen, welche für ein erhöhtes Wohlbefinden respektiert werden müssen. Entwicklung entsteht dabei durch Anerkennung, Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und durch Selbstreflexion (vgl. 352 f., zit. in Theunissen, 2009, S. 38-39). Dieses Bild zeigt auf, dass einerseits die individuellen und andererseits die kollektiven Stärken beachtet werden müssen.

6.3.2 Leitprinzipien

In Verbindung mit der Stärken-Perspektive aus dem oben skizzierten Menschenbild sind unterschiedliche Leitprinzipien zu beschreiben:

- die unbedingte Annahme der Anderen
- der Verzicht auf etikettierende, entmündigende und denunzierende Expertenurteile
- der Respekt vor der Sicht des Anderen und dessen Entscheidungen
- das Respektieren des So-Seins des Anderen, seiner eigenen Wege und seiner eigenen Zeit
- die Orientierung an der Rechte-Perspektive
- die Orientierung an Bedürfnis- und Interessenlage
- die Orientierung an der Lebenszukunft des Betroffenen (vgl. Theunissen, 2009, S. 40).

Herriger (2014) schreibt dazu, dass eine Abkehr vom Defizit-Blick auf Menschen mit geistiger Behinderung nötig ist, und dass auf pädagogische Zuschreibungen von Hilfebedürftigkeit verzichtet werden soll. Es brauche Vertrauen in die Fähigkeiten jedes Menschen zur Selbstaktualisierung und zu persönlichem Wachstum. Damit selbst entwickelte Lebenswege beschritten werden können, ist von engen Zeithorizonten und standardisierten Hilfeplänen abzusehen. Die Betroffenen brauchen zwar Unterstützung, aber keine Fremdbestimmung. Es braucht Respekt auch vor unkonventionellen Lebensentwürfen. Zu achten sind dabei die Rechte aller Menschen. Jeder Mensch hat ein Partizipations- und Wahlrecht im Blick auf die Gestaltung des eigenen Lebens – ein Recht, das ihm nicht abgesprochen werden darf (vgl. S. 70-79, zit. in Herriger, 2017, o. S.).

6.3.3 Grundwerte

Aus den Leitprinzipien wird ersichtlich, dass die Achtung jedes Menschen in seiner Autonomie eine zentrale Rolle im Empowerment-Konzept spielt. Zu den Grundwerten der Achtung der Autonomie zählen Selbstbestimmung und Lebensautonomie, Partizipation und soziale Gerechtigkeit.

Selbstbestimmung stellt das erste Fundament der Empowerment-Philosophie dar. Diese beinhaltet die Ansicht, dass in jedem Menschen die Fähigkeit steckt, aus Abhängigkeit und erlernter Hilflosigkeit auszutreten und aus eigener Kraft Autonomie, Selbstverwirklichung und Lebenssouveränität zu erstreiten.

Die *demokratische Partizipation* beschreibt die Beteiligung an Entscheidungsprozessen, welche die persönliche Lebensgestaltung und die soziale Lebenswelt betreffen. In Bezug dazu dienen Empowerment-Prozesse der Stärkung von Teilhabe jedes einzelnen. Angestrebt wird die Partizipation jedes Menschen in den Bereichen, welche sein eigenes Leben betreffen. Das Äussern von Wünschen und Bedürfnissen, das Mitmachen, Mitgestalten und Sich-Einmischen in die Produktion von Dienstleistungen und in die lokale Politik spielen eine wichtige Rolle. Die eigenverantwortliche Gestaltung der lokalen Umwelt soll somit durch Empowerment-Prozesse gestärkt werden.

Mit der *sozialen Gerechtigkeit* wird die soziale Ungleichheit in gesellschaftlichen Strukturen angesprochen. Diese beschreibt die soziale Ungleichverteilung von materiellen, aber auch immateriellen Gütern. Dazu zählen beispielsweise Finanzen, Bildung und Inklusion. Mit Empowerment-Prozessen wird das Ziel verfolgt, dass Menschen lernen, die sozialen Strukturen, die ungleiche Verteilung von Lebensgütern und gesellschaftlichen Chancen kritisch zu hinterfragen. Sie sollen lernen, dass diese Strukturen veränderbar sind und somit jeder einzelne Mensch Einfluss darauf hat. Daraus wird ersichtlich, dass der Prozess des Empowerments darauf abzielt, dass sich Menschen einerseits im mikrosozialen Bereich, also in ihrem Alltag, aber auch in makrosozialen Bereichen durch politische Selbstvertretung einmischen (vgl. Herziger, 2017, o. S.).

Aus den Grundwerten wird ersichtlich, dass Betroffene mit dem Empowerment-Prozess einerseits dazu befähigt werden, sich allein oder in Gruppen um Angelegenheiten, welche das eigene Leben betreffen, zu kümmern. Andererseits bedeutet diese Befähigung aber auch eine gewisse Verpflichtung, für eigene Angelegenheiten einzustehen – sei es auf der Alltagsebene oder in Öffentlichkeit und Politik.

Aus dieser Haltung heraus konnte das Fundament des Empowerments aufgezeigt werden. Nun soll eingestiegen werden in die einzelnen Bereiche dieses Konzepts. Dazu wird im nächsten Schritt geklärt, welche Voraussetzungen es für einen Empowerment-Prozess braucht.

6.4 Voraussetzungen für einen gelingenden Empowerment-Prozess

Ein gelingender Empowerment-Prozess kann nur dann stattfinden, wenn Betroffene das Bedürfnis zu einer Entwicklung haben, also anhand von Freiwilligkeit (vgl. Glaser, 2009, S. 89). Dabei muss beachtet werden, dass ein solcher Prozess über längere Zeit dauert. Besonders Menschen mit geistiger Behinderung, welche längere Zeit in sozialpädagogischen Einrichtungen oder gemeinsam mit fürsorglichen Eltern leben, haben meist gelernt, ihre Bedürfnisse zugunsten von Bedürfnissen vorgegebener Strukturen unterzuordnen oder anzupassen. Dies zeigt, dass ein erster Schritt darin bestehen kann, den eigenen Bedürfnissen und Wünschen Raum zu geben (vgl. Glaser, 2009, S. 89). Um die eigenen Bedürfnisse zu erkennen, braucht es die Bewusstmachung der eigenen Situation. Die eigene Position, meist durch Schwäche und Marginalisierung geprägt, muss wahrgenommen und analysiert werden (vgl. Stark, 1993, S. 41, zit. in Wagner, 2001, o. S.). Damit eigenen Bedürfnissen Raum gegeben werden kann, müssen Ängste überwunden werden. Dabei kann das Vertrauen in sich und in die Umwelt einen grossen Beitrag leisten (vgl. Glaser, 2009, S. 89). Dies zeigt, dass ein Empowerment-Prozess niemals in Eigenleistung stattfindet. Er ist stets in einen sozialen Kontext eingebettet, welcher sich besonders aus Peers, also aus Menschen in ähnlichen Lebenslagen, zusammensetzt (vgl. Bobzien, 1993, S. 48, zit. in Wagner, 2001, o. S.). In diesem Kontext spielen Kooperation und Beteiligung der Betroffenen eine wichtige Rolle. Dies weist daraufhin, dass alle Beteiligten grosse Verantwortung tragen (vgl. Lobnig, 1993, S. 62, zit. in Wagner, 2001, o. S.).

Diese Ausführungen zeigen, dass Selbstbestimmung einerseits die Grundlage eines Empowerment-Prozesses darstellt, gleichzeitig aber auch ein Ziel ist, welches anzustreben ist. Ein solcher Prozess benötigt viel Zeit und kann nur mit Unterstützung gemeistert werden. In welchen Bereichen Unterstützung gegeben werden kann, wird im nächsten Teil anhand der Ebenen von Empowerment beschrieben.

6.5 Handlungsebenen

Ein Empowerment-Prozess kann auf vier Handlungsebenen stattfinden. Dazu zählen die individuelle, die gruppenbezogene, die institutionelle und die gesellschaftliche Ebene. Ein solcher Prozess kann nur dann gelingen, wenn jeweils mehrere, wenn möglich alle Ebenen beachtet werden. So ist es beispielsweise nicht möglich, einen Inklusionsprozess anzuregen, indem nur auf individueller Ebene mit der Klientel gearbeitet wird. Hier ist es ebenfalls nötig, auf der gesellschaftlichen Ebene einen Prozess anzuregen, damit das soziale Umfeld die Inklusion akzeptiert, aber auch, damit in politischen Feldern ein Umdenken ermöglicht wird. Diese vier Ebenen werden im Folgenden erklärt.

6.5.1 Individuelle Ebene

Auf dieser Ebene wird ein Individuum in seiner Einzigartigkeit betrachtet. Somit kann diese auch als subjektzentrierte Ebene bezeichnet werden. Im subjektzentrierten Empowerment geht es darum, einen Menschen in der subjektiven Einschätzung zu stärken. Selbstvertrauen, Lebenszuversicht und die Überzeugung, eigene Angelegenheiten selbst regeln zu können, sollen unterstützt werden (vgl. Dodd, Gutierrez, 1990, S. 68, zit. in Theunissen, 2009, S. 82). Diese Entwicklung soll zu psychischer Gesundheit führen und einen Grundstein für Handlungskompetenz darstellen. Um einen Empowerment-Prozess auf dieser Ebene anzuregen, können unterschiedliche Instrumente genutzt werden, wie zum Beispiel ein Kompetenzdialog, ein Ressourceninterview, stärkenorientierte Biografiearbeit oder eine lösungsorientierte Therapie. Wie bereits anhand der Bezeichnungen zu erkennen ist, soll es stets um Ressourcen und positive Aspekte des Lebens gehen. Dies kann dazu beitragen, ein Individuum aus subjektiver Sicht zu stärken.

Ein weiterer Bereich betrifft die Aneignung von Empowerment-Fähigkeiten. Dazu können Angebote und Lernhilfen beitragen, welche sich auf unterschiedliche Fähigkeiten beziehen. Dazu zählt beispielsweise zu lernen, Wünsche zu äussern, eine Entscheidung zu treffen oder Probleme möglichst selbständig zu bewältigen.

Damit sich auf dieser Ebene ein Erfolg einstellen kann, muss ihr in zwei Bereichen Rechnung getragen werden. Zum einen im Bereich der Alltagsunterstützung, zum anderen möglicherweise durch ein zusätzliches Angebot. Dies lässt sich in psychosozialer Einzelhilfe oder einer Trainingseinheit in der eigentlichen Lebenswelt finden. Diese Settings können einzeln, aber auch in Kombination angeboten werden.

Obwohl es auf dieser Ebene speziell um das Individuum geht, soll dieses immer im sozialen Kontext betrachtet werden. Denn der soziale Kontext hat stets einen Einfluss und trägt deshalb zur individuellen Lebenswelt bei (vgl. Theunissen, 2009, S. 82-83).

6.5.2 Gruppenebene

Auf der zweiten Ebene geht es um die Förderung von Gruppenzusammenschlüssen und um die Unterstützung einzelner Gruppen. Diese Ebene leistet einen Beitrag in zwei Bereichen.

Der erste Bereich betrifft die Förderung von Ressourcen im privaten Netzwerk. Dazu zählen die (Wieder-)Herstellung von tragfähigen Beziehungen und die Verbindung von privaten Netzwerken. Damit soll erreicht werden, dass soziale Ressourcen und Unterstützung im sozialen Nahbereich ermöglicht oder gestärkt werden.

Im zweiten Bereich geht es um die Netzwerkförderung von Menschen in ähnlichen Lebenssituationen. Selbsthilfe-Initiativen und Kontaktstellen sollen entwickelt und Selbstvertretungsgruppen aufgebaut und unterstützt werden. Dies führt dazu, dass Menschen mit ähnlichen Anliegen und Interessen zusammenfinden und Prozesse der Selbstorganisation und Selbstvertretung angeregt werden. Professionelle der Sozialen Arbeit können hierbei als Wegweiser, Starthilfe und organisatorisches Rückgrat dienen. Sie können fachliche Beratung bieten und die Betroffenen in ihrem Gruppenprozess begleiten.

Als methodisches Instrument kann in diesem Bereich der „Kooperationsdiskurs“ dienen. Er zielt darauf ab, zwischen den Betroffenen zu vermitteln, wenn deren Interessen in unterschiedliche Richtungen weisen, aber auch Perspektiven für gegenseitiges Verständnis zu entwickeln. Dieses soll dazu verhelfen, allen Betroffenen gegenüber Respekt aufzubauen (vgl. Theunissen, 2009, S. 83-84).

6.5.3 Institutionelle Ebene

Da viele Menschen mit geistiger Behinderung in stationären Kontexten leben, geht es auf dieser Ebene darum, gemeinsam mit den Betroffenen und ihren Bezugspersonen den institutionellen Veränderungsbedarf zu eruieren. Damit ist besonders die Schaffung demokratischer Entscheidungsstrukturen und die Bereitstellung bedürfnisorientierter und flexibler Wohn- und Dienstleistungsangebote gemeint.

Betroffenen soll die Möglichkeit eröffnet werden, Mitspracherecht zu erhalten und in Veränderungsprozesse miteinbezogen zu sein. Dazu kann das Modell der Empowerment-Evaluation dienen. Alle Betroffenen erhalten die Möglichkeit mitzureden, eine Evaluation mitzugestalten und bei der Entwicklung von neuen Konzepten mitzubestimmen und mitzuarbeiten. Dieses Konzept ist darauf angelegt, dass sich die Betroffenen selbst helfen und ihre eigenen Angelegenheiten durch Selbst-Evaluation und Reflexion verbessern. Dies soll dazu führen, dass Veränderungen und Entwicklungen dauerhafter und wirkungsvoller sind als Entwicklungen auf rein fachlicher Basis. Die Rolle der Professionellen der Sozialen Arbeit ist die von Zuhörern, Beratern, Wegbereitern und Vermittlern. Dies zeigt, dass ihnen keine alleinige Entscheidungskompetenz zugesprochen wird, sondern sie vielmehr die Interessen und Sichtweisen der Klientel zu vertreten haben.

Da viele Betroffene mit diesem neu erhaltenen Mitspracherecht Überforderung erfahren, soll ein weiterer Fokus darauf liegen, sie so zu befähigen, zu stärken und zu unterstützen, dass sie sich angemessen in den Prozess einbringen können. Dabei kann beispielsweise Unterstützte Kommunikation eine wichtige Rolle spielen (vgl. Theunissen, 2009, S. 84-87).

6.5.4 Gesellschaftliche Ebene

Auf der gesellschaftlichen Ebenen geht es um politische Einmischung und gesellschaftliche Einflussnahme. Betroffene und selbstorganisierte Netzwerke sollen unterstützt und befähigt werden, damit sie in lokalen Machtstrukturen Mitgestaltungsmöglichkeiten erhalten. Dabei geht es meist darum, die Lebensqualität zu verbessern und soziale Verteilungsgerechtigkeit zu schaffen. Um dieses Ziel zu erreichen, braucht es eine kollektive Organisation, deren Mitglieder ein gemeinsames Ziel verfolgen.

Professionelle der Sozialen Arbeit nehmen in diesem Bereich die Rolle einer koordinierenden und vermittelnden Brückeninstanz ein, welche die Interessen ihrer Klientel vor einflussreichen Verbänden, vor der Politik und weiteren vertreten.

Auf dieser Ebene geht es besonders darum, den Betroffenen eine Stimme zu verleihen, Akzeptanz in der Gesellschaft aufzubauen sowie Inklusion und Empowerment zu ermöglichen. Zudem werden die öffentlichen Instanzen damit konfrontiert, dass sie eine gewisse finanzielle und konzeptionelle Verantwortung gegenüber den Betroffenen haben (vgl. Theunissen, 2009, S. 87-89).

6.6 Profil der Unterstützenden im Empowerment-Prozess

Wie in den Leitprinzipien bereits ersichtlich wurde, liegt das Augenmerk in einem Empowerment-Prozess stets auf den Stärken. Es wird davon ausgegangen, dass in jedem Menschen Ressourcen stecken, die nur entdeckt und mobilisiert werden müssen. Diese Annahme erscheint als Grundlage für die Arbeit in einem Empowerment-Prozess und weist bereits in die Richtung, in welche sich auch die Arbeit von Professionellen der Sozialen Arbeit in einem solchen Prozess bewegt.

In einem Empowerment-Prozess geht es stets um die Entdeckung oder (Wieder-)Aneignung persönlicher Fähigkeiten und darum, Stärken und Selbstverfügungskräfte anzuregen. Professionelle der Sozialen Arbeit können Betroffene kooperativ darin unterstützen, Kontrollbewusstsein und Selbstbestimmung über das eigene Leben (zurück) zu gewinnen (vgl. Keupp, 1990, S. 118, zit. in Theunissen, 2009, S. 63). Mit der Unterstützung entsteht eine „Dienstleistungskultur“. Darin wird deutlich, dass die Unterstützer nicht für, sondern in Kooperation mit den Betroffenen Entwicklungen anstreben. Dabei soll die Entscheidungsmacht stets auf der Seite der Klientel stehen. Zudem können die Professionellen eine parteiliche Position einnehmen und damit Interessen der Betroffenen im Staatswesen oder in anderen Instanzen (Verbände, Institutionen etc.) vertreten (vgl. Theunissen, 2009, S. 63).

Um einen Einblick in den praktischen Alltag anhand der neuen Helferkultur zu erhalten, werden im folgenden Kapitel die Aufgaben und Assistenzformen der Professionellen der Sozialen Arbeit beschrieben.

6.6.1 Aufgaben und Assistenzformen

Professionelle der Sozialen Arbeit dienen in einem Empowerment-Prozess als Unterstützung. Dabei nehmen sie unterschiedliche Helferrollen ein. Es können elf Rollen unterschieden werden:

- *Enabler*: Hilfe zur Wiederentdeckung von Stärken und Selbstvertrauen sowie Unterstützung zur Aneignung von Empowerment-Fähigkeiten
- *Biographiearbeiter*: Unterstützung zur Wiederentdeckung von eigenen Lebenskräften
- *Lebenswelt-Analytiker*: Entdeckung von Zusammenhängen zwischen alltäglichen sozialen Problemen und Benachteiligungen
- *Kritischer Lebensinterpret*: Hilfe bei Reflexionen für Lebensdeutungen
- *Facilitator*: Wegbereitung zur (Wieder-)Gewinnung von selbstinitiiertem und eigenverantwortlichem Handeln
- *Mobilizer*: Netzwerkarbeit, Zusammenschlüsse von Gruppen und tragfähigen Netzwerken
- *Advocate*: Anwaltschaft, parteiliches Eintreten für die Rechte der Betroffenen
- *Sozialreformer*: Eintreten für „passende“ Umfeldveränderungen und für Rahmenbedingungen der politischen Mitsprache von Betroffenen
- *Mediator*: Vermittlung zwischen Betroffenen, Instanzen sozialer Hilfe und Politik
- *Ressourceninformant*: Vermittlung von zur Verfügung stehenden sozialen Ressourcen und Unterstützungsleistungen
- *Vertrauensperson und Advisor*: Ansprechperson, verständnisvoller Zuhörer und Berater (vgl. Theunissen, 2009, S. 71-72).

Diese Rollen zeigen den Wechsel zu einer Dienstleistungskultur, in welcher beide Parteien gleichberechtigt sind. Sie zielen auf die Stärkung der Betroffenen als Regisseure der persönlichen Entwicklung. Theunissen (2009) schreibt dazu, dass diese Auswahl an Rollen nicht generalisiert werden kann, sie muss stets zielgruppenbezogen erschlossen werden (vgl. S. 72).

Mit der Anforderung, dass die beschriebenen Rollen zielgruppenbezogen erschlossen werden, wird die Frage laut, wie diese in der Zusammenarbeit mit Menschen mit geistiger Behinderung umgesetzt werden können.

Theunissen (2009) stellt fest, dass Menschen mit geistiger Behinderung oft aus Empowerment-Prozessen und somit von der Möglichkeit, selbstbestimmt mit persönlicher Assistenz zu leben, ausgeschlossen werden. Dies hängt damit zusammen, dass dieser Personenkreis

durch Überversorgung und pädagogisch-fürsorgliche Vollversorgungsprogramme oft kaum Selbstbestimmung erfährt. So besteht die Gefahr einer Entwicklung von Bedürfnislosigkeit (vgl. S. 73). Theunissen erläutert, dass real existierende Probleme und Einschränkungen zwar nicht unbeachtet gelassen werden dürfen, diese aber mit individuellen Stärken und Potenzialen in Verbindung gebracht werden müssen. Diese Verbindung soll in einem Unterstützungskonzept aufgegriffen werden. Dieses Konzept gründet auf dialogischer Verständigungsarbeit, Partizipations-, Mitgestaltungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten und zielt auf grösstmögliche Handlungsspielräume ab. Somit kann ein Empowerment-Prozess auch bei Menschen mit geistiger Behinderung ermöglicht werden (vgl. S. 73).

6.6.2 Handlungsansätze

In Anlehnung an Theunissen/Plaute beschreibt Wagner (2001) die Notwendigkeit von Aktivitäten vor dem „regulären“ Empowerment-Prozess, welche Menschen mit geistiger Behinderung dazu anregen, Wünsche zu äussern und eigene wie kollektive Interessen zu artikulieren (vgl. o. S.). Um dies zu ermöglichen, beschreibt er Handlungsansätze, welche zu mehr Selbstbestimmung führen und somit den Empowerment-Prozess ins Rollen bringen.

Als ersten Ansatz beschreibt Wagner (vgl. 2001, o. S.), dass es nötig ist, die Menschen mit geistiger Behinderung ernst zu nehmen. Wenn sich die betroffene Person ernst genommen fühlt, kann sie Vertrauen zur unterstützenden Person aufbauen. Dies hat einen Einfluss auf den Sprachgebrauch. So soll beispielsweise mit einem Erwachsenen nicht wie mit einem Kind gesprochen werden. Es ist nötig, auf die Person und deren Probleme einzugehen, diese nicht abzuwerten. Wünsche und Kritik müssen aufgenommen und berücksichtigt werden. Entscheidungen sind zu respektieren und Versprechungen einzuhalten.

Ebenfalls sollen die Betroffenen dazu ermutigt werden, Wünsche und Kritik zu äussern. Durch diese Äusserungen kann auf individuelle Vorlieben, Wünsche und Abneigungen eingegangen werden. Dadurch erfährt die Klientel Selbstwirksamkeit, was zu einem erhöhten Bedürfnis nach Selbstbestimmung führt.

Darauf aufbauend sollen alle Betroffenen in Entscheidungsprozesse eingebunden werden. Es ist darauf zu achten, dass die Mitsprache alle Bereiche betrifft, welche für die Menschen mit geistiger Behinderung von Bedeutung sind (vgl. Wagner, 2001, o. S.).

Damit die Selbstbestimmung der Klientel gefördert werden kann, ist es nötig, sich der eigenen Rolle bewusst zu werden. In einem Empowerment-Prozess nehmen Professionelle der Sozialen Arbeit die Rolle eines Assistenten, einer Assistentin ein, da der Mensch mit geistiger Behinderung als Experte seines Lebens betrachtet wird. Auf dieses neue Rollenverhältnis soll der Mensch mit geistiger Behinderung aufmerksam gemacht werden. Zudem soll es im Alltag

durch ein angemessenes Rollenverhalten sichtbar werden. Dies hat den Nutzen, dass Unterstützung dort stattfindet, wo sie benötigt und gewünscht wird.

Neugier stellt den Antrieb zur Erforschung der Umwelt dar. Diese Neugier soll gefördert werden, damit neue Perspektiven sich erschliessen. Dies hängt damit zusammen, dass Impulse aus der Umwelt den Blick auf die eigenen Stärken, Fähigkeiten und Potenziale schärfen. Somit wird es möglich, sich ihrer bewusst zu werden.

Die Entwicklung von Menschen wird stark durch die bisher gemachten Erfahrungen beeinflusst. Deshalb ist es wichtig, Erfahrungen zu sammeln, damit Selbstbewusstsein entwickelt werden kann. Wagner beschreibt, dass der Mensch umso weniger von anderen abhängig ist je mehr Erfahrungen er gesammelt hat. Somit machen Erfahrungen einen Menschen selbständiger. Dies weist darauf hin, dass es nötig ist, Menschen mit geistiger Behinderung den Freiraum zu lassen, eigene Erfahrungen zu sammeln, Neues auszuprobieren und Experimente zu machen. Damit einher geht die Forderung, sich selbst aus einer überfürsorglichen Haltung zu lösen. Jedoch ist darauf zu achten, den Menschen mit geistiger Behinderung nicht sich selbst zu überlassen, damit keine Überforderung entsteht. Daraus wird ersichtlich, dass ein unterstützender Mittelweg gefunden werden muss (vgl. Wagner, 2001, o. S.).

Mit dem Freiraum, eigene Erfahrungen zu machen, kommt die Frage nach fehlerhaftem Verhalten auf. Wagner (vgl. 2001, o. S.) sagt dazu, dass das Lernen und Fehlermachen eng zusammenhängen. Lernen, ohne Fehler zu machen, sei grundsätzlich gar nicht möglich. Dies müssen sich Professionelle der Sozialen Arbeit bewusst sein. Aus diesem Grunde ist es wichtig, fehlerhaftes Verhalten nicht zu kritisieren und keine Sanktionen dafür auszusprechen. Dies könnte die Neugier des Menschen mit geistiger Behinderung einschränken sowie seine Lernlust und das selbständige Treffen von Entscheidungen hemmen. Deshalb ist es wichtig, für Fehler Verständnis aufzubringen und die positiven Aspekte des Verhaltens hervorzuheben.

Der letzte Handlungsansatz beschreibt die Notwendigkeit eines partnerschaftlichen Umgangs miteinander. Dass alle Beteiligten, also die Klientel wie auch die Professionellen, gleichgestellt sind, ist Voraussetzung für einen Empowerment-Prozess. Dies schliesst eine Bevormundung durch Professionelle aus, da sie das Vertrauensverhältnis stören könnte und somit die Entwicklung des Gegenübers hemmt. Dies zeigt auf, dass Professionelle der Sozialen Arbeit in einem solchen Prozess als Unterstützende wirken, welche ihre Standpunkte einbringen dürfen; ob diese Standpunkte jedoch angenommen oder abgelehnt werden, liegt bei den Betroffenen. Der Mensch mit geistiger Behinderung kann in diesem Prozess lernen, Vor- und Nachteile abzuwägen und dadurch Entscheidungen zu treffen (vgl. Wagner, 2001, o. S.).

Anhand dieser Handlungsansätze konnte aufgezeigt werden, dass auch Menschen mit geistiger Behinderung die Möglichkeit zum Empowerment haben. Jedoch wurde ersichtlich, dass

dieser Prozess bei Alltäglichem ansetzen muss, besonders wenn die Menschen lange Zeit fremdbestimmt wurden. Diese Handlungsansätze weisen vor allem auf die Arbeit hin, die zu leisten ist, bevor Unterstützung durch eine Persönliche Assistenz in einem eigenständigen Leben beansprucht werden kann. Was Empowerment bei Menschen mit geistiger Behinderung in Bezug auf das Angebot der Persönlichen Assistenz bedeutet, wird im nächsten Kapitel geklärt.

6.7 Empowerment und Persönliche Assistenz

Ausgehend von der These in Kapitel 3.3.3, dass Menschen durch das Leben in sozialpädagogischen Einrichtungen nur geringe Selbstbestimmung entwickeln können und meist kein Wissen über das Angebot der Persönlichen Assistenz haben, wird in diesem Kapitel beleuchtet, was Persönliche Assistenz im Zuge von Empowerment bedeutet.

Theunissen (2009) beschreibt, dass es für Menschen mit geistiger Behinderung gerade durch das Leben in sozialpädagogischen Einrichtungen, durch erlernte Hilflosigkeit und oftmals auch durch das Erleben von struktureller, psychischer oder anderer Gewalt schwierig ist, Selbstbestimmung zu entwickeln. Aus diesem Grunde vertritt er die Meinung, dass dieser Personenkreis nicht nur durch lebenspraktische oder pflegerisch-medizinische Assistenz unterstützt werden muss. Vielmehr sei es nötig, die Menschen so zu begleiten, dass sie im Sinne von Empowerment persönliches Wohlbefinden entwickeln können, eine sinnerfüllte Persönlichkeitsentwicklung erleben und somit ihr persönliches Leben planen. Durch diesen Prozess kann Selbstbestimmung gelebt werden (vgl. S. 74-76).

Damit erlernte Bedürfnislosigkeit aufgelöst werden und die Vermittlung von Alternativen zum Leben in einer sozialpädagogischen Einrichtung stattfinden kann, beschreiben Theunissen und Wagner verschiedene Rollen und Handlungsansätze im Empowerment-Prozess, welche die Professionellen der Sozialen Arbeit zu beachten haben. Dazu zählen nach Theunissen beispielsweise die Rollen des „Enablers“ oder des „Ressourceninformanten“, welche in Kapitel 6.6.2 beschrieben wurden. Wagner schildert dazu Prozesse anhand von Handlungsansätzen, in welchen es gelingen kann, Selbstbestimmung (wieder) zu erlernen. Dazu zählt unter anderem, dass Betroffene in Entscheidungen miteinbezogen werden, dass deren Neugier für Neues geweckt wird und dass diese Personen ernst genommen werden. Diese Handlungsansätze sind ausführlich in Kapitel 6.6.2 beschrieben.

Bis anhin lag der Fokus stets darauf, wie Menschen mit geistiger Behinderung in ihrem Empowerment-Prozess unterstützt werden können, wenn sie bis dato keine oder kaum Selbstbestimmung erlebt haben. Es wurde davon ausgegangen, dass ein Empowerment-Prozess lange

vor Bezug eines Assistenzbeitrags beginnt. Nun soll beleuchtet werden, welche Aufgaben Professionelle der Sozialen Arbeit zu erfüllen haben, wenn die Klientel bereits eine Entwicklung anhand eines Empowerment-Prozesses erlebt hat und nun ein selbständiges Leben mit Unterstützung durch Persönliche Assistenz führt.

Theunissen (vgl. 2009, S. 75-77) ist der Meinung, dass es für Menschen mit geistiger Behinderung nicht reicht, wenn sie durch informelle Helfer oder Helferinnen unterstützt werden. Es sei nötig, dass diese Menschen Unterstützung durch Professionelle erhalten, welche über fachliche Kenntnisse zu den spezifischen Problem- und Lebenslagen verfügen. Somit verlangt er eine Professionalisierung der Persönlichen Assistenz. Dazu beschreibt er acht Formen assistierender Hilfe (vgl. Theunissen, 2009, S. 77-79).

1. *Dialogische Assistenz*: Diese erste Form versucht, den Grundbedürfnissen nach sozialer Kommunikation, Anerkennung, emotionalem Halt und Mitmenschlichkeit Rechnung zu tragen. Dabei scheint besonders für Menschen mit einer schweren geistigen Behinderung, welche sich nur schwer verständlich äussern können, die personale Begegnung eine wichtige Rolle zu spielen. Es soll ermöglicht werden, dass auch ihre Wünsche und Bedürfnisse erschlossen werden. Diese erste Assistenzform bildet den Grundstein für alle weiteren Formen assistierender Hilfe.
2. *Lebenspraktische Assistenz*: Mit dieser Assistenzform wird den täglichen Aufgaben Rechnung getragen. Dazu zählen beispielsweise Körperpflege, Ernährung oder Fortbewegung.
3. *Advokatorische Assistenz*: Diese Form kann auch als stellvertretende Assistenz beschrieben werden, wobei die Assistenzperson eine „Fürsprechfunktion“ hat, Partei ergreift und sich auch politisch engagiert. Sie hilft, zu übersetzen und mitzuteilen. Diese Interessenvertretung verlangt Authentizität und beinhaltet, dass die Wahl- und Entscheidungsrechte sowie die Lebensstil-Entwürfe der Betroffenen respektiert werden.
4. *Sozialintegrierende Assistenz*: In diesem Bereich geht es darum, den Betroffenen die Möglichkeit zu eröffnen, am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Dazu zählt, sich als Teil einer Gruppe zu sehen und sich in diesem Kontext aktiv einbringen zu können. Um dies zu ermöglichen, braucht es die Vermittlung von sozialen Regeln und Normen sowie Lernangebote zur (Weiter-)Entwicklung von sozialen und kommunikativen Kompetenzen.
5. *Konsultative Assistenz*: Diese Assistenzform beschreibt, dass es auf der Grundlage einer Dienstleistungskultur förderlich sein kann, wenn Betroffene aus Fragestellungen oder Problemen heraus möglichst selber zu einer Lösung gelangen. Dies bedeutet, dass es nötig ist, diese Problem- und Fragestellungen durch ein gemeinsames Beraten oder Durchdringen von Lebensfragen zu lösen.

6. *Facilitatorische Assistenz*: Durch lebensbedeutsame Angebote oder durch pädagogische Arrangements in Form von Ermöglichungsräumen oder Lernsituationen wird ein Lern- und Entwicklungsprozess angeregt. Dabei ist es wichtig, echte Wahlangebote zu schaffen, damit Betroffene tatsächlich eine Auswahl haben und so ihre Entscheidungsfähigkeit und Selbstbestimmung weiterentwickeln können.
7. *Lernzielorientierte Assistenz*: Damit ist die Unterstützung von Lernprozessen gemeint. Sie soll Betroffenen dazu dienen, sich sinnerfüllte Handlungsweisen oder subjektiv bedeutsame Fertigkeiten anzueignen. Dies setzt ein Lernbedürfnis voraus, um intrinsisch motiviert didaktisch-strukturelle Angebote in Anspruch nehmen zu können.
8. *Intervenierende Assistenz*: Da es bei Personen mit geistiger Behinderung durch psychische Störungen oder Verhaltensauffälligkeiten zu Selbst- oder Fremdgefährdung kommen kann, ist bei diesen Personen eine intervenierende Assistenz nötig. Dabei geht es jedoch nicht nur um blosses „Eingreifen“ oder „Dazwischentreten“, sondern vielmehr um eine vermittelnde Unterstützungsform und dialogische Verständigung. Das Autonomiebedürfnis ist grundsätzlich auch in kritischen Situationen zu respektieren, sofern das Verhalten niemandem Schaden zufügt (vgl. Theunissen, 2009, S. 77-79).

Diese acht Formen der Assistenz lassen erkennen, dass Persönliche Assistenz bei Menschen mit geistiger Behinderung über lebenspraktische Hilfe hinausgeht. Vielmehr nehmen Unterstützende dabei die Rolle einer wichtigen Bezugsperson ein, die auch die persönliche Lebensplanung und die Kommunikation unterstützt (vgl. Theunissen, 2009, S. 79). Theunissen ist der Meinung, dass „Förderung im Sinne des Empowerment-Konzepts bedeutet, einen behinderten Menschen so zu unterstützen, dass er aus sich selbst etwas machen kann“ (2009, S. 80).

7. Schlussfolgerungen

Zur Abrundung soll in diesem Kapitel in einem ersten Teil die Fragestellung der Arbeit beantwortet werden. Es folgt eine fachliche und persönliche Reflexion. Abschliessend wird ein Blick in die Zukunft gewagt.

7.1 Bezug zur Fragestellung

„Welche Haltung und welche professionellen Zugänge durch Professionelle der Sozialen Arbeit können Menschen mit geistiger Behinderung im Führen eines selbstbestimmten Lebens durch die Persönliche Assistenz unterstützen?“. Damit die Beantwortung dieser Frage möglich ist, wird sie in Bezug gesetzt zu einzelnen theoretischen Grundlagen.

Mit dem Menschenbild des Empowerment-Konzepts – einem Menschenbild, das jedem Individuum intrinsische Stärken und Potenziale zuschreibt – wird eine Haltung benannt, die es erlaubt, auch Menschen mit geistiger Behinderung Selbstbestimmung zuzuschreiben. Da die Selbstbestimmung einen wichtigen Wert im Angebot der Persönlichen Assistenz darstellt, wird ersichtlich, dass es Menschen mit geistiger Behinderung durch einen Empowerment-Prozess ermöglicht werden kann, ein selbständiges Leben mit Unterstützung durch Persönliche Assistenz zu führen.

In einem solchen Prozess spielen die vier Handlungsebenen des Empowerments eine zentrale Rolle. Dies kann damit begründet werden, dass es nicht ausreicht, den einzelnen Klienten, die einzelne Klientin in dessen oder deren Stärken zu fördern. Vielmehr braucht es auch die Stärkung von Gruppen, damit sich ihre Beteiligten gegenseitig unterstützen können. Auf institutioneller Ebene geht es darum, den Veränderungsbedarf gemeinsam mit der Klientel zu eruieren und Zukunftsperspektiven zu entwickeln. Als Institution zählen in dieser Arbeit einerseits Einrichtungen für Menschen mit geistiger Behinderung, welche sich auf eine Empowerment-Haltung stützen können, damit die Klientel in ihren Wünschen und Präferenzen unterstützt wird. Andererseits kann mit der institutionellen Ebene auch das Angebot der Persönlichen Assistenz gemeint sein. Hier geht es darum, dass Professionelle der Sozialen Arbeit gemeinsam mit Klientinnen und Klienten, welche einen Assistenzbeitrag beanspruchen möchten, eruieren, was diese brauchen und wie sich das Angebot entwickeln muss, damit eine Inanspruchnahme möglich wird. Dies führt zur vierten, der gesellschaftlichen Ebene des Empowerment-Konzepts. Da bis anhin nur sehr wenige Menschen mit geistiger Behinderung das Angebot des Assistenzbeitrags nutzen, scheint es nötig zu sein, an den Strukturen des Angebots eine Veränderung vorzunehmen. Darin können Professionelle der Sozialen Arbeit eine wichtige Rolle spielen, indem sie als vermittelnde Brückeninstanz zwischen Klientel, offiziellen Verbänden und Politik fungieren.

Mit dem Menschenbild, dass in jedem Menschen Stärken und Potenziale stecken, ist der Grundstein für eine gelingende Stärkung der Selbstbestimmung gelegt. Weiter beinhaltet die Haltung des Empowerments, dass jedes Individuum mit seinen Eigenheiten respektiert und anerkannt wird. Sie besagt, dass in jedem Menschen ein Kern von Selbstbestimmung schlummert, der durch einen Empowerment-Prozess zum Blühen gebracht werden kann.

Selbstbestimmung setzt jedoch Erfahrung voraus und kann nur erlangt werden, wenn das soziale Umfeld es zulässt. Dies bedeutet, dass ein Mensch in seinen Entscheidungen und Handlungen respektiert werden muss, damit die Wirksamkeit der Selbstbestimmung entdeckt wird und sie weiterentwickelt werden kann. Zudem braucht es Wahlmöglichkeiten, damit Entscheidungen getroffen werden können. Entscheidungen zu treffen bedeutet, Verantwortung zu übernehmen. Wenn Menschen lernen, Entscheidungen zu treffen, lernen sie auch, Verantwortung zu übernehmen.

Für die sozialpädagogische Arbeit bedeutet dies, dass Entwicklungsprozesse von Professionellen der Sozialen Arbeit unterstützt werden müssen. Solche Unterstützung basiert auf dem beschriebenen Menschenbild und einer Haltung des Respekts und des Verzichts auf etikettierende, entmündigende Expertenurteile. Zudem braucht es in dieser Arbeit eine Orientierung an den Rechten, Bedürfnissen und Interessen der Betroffenen. Die von ihnen selbst entworfene Lebenszukunft gibt die Richtung vor.

Diese Haltung gewährleistet, dass die Professionellen der Sozialen Arbeit mit den Betroffenen und nicht für sie arbeiten oder Entscheidungen treffen. Sie sind Unterstützende auf einem von den Menschen mit geistiger Behinderung selbst gewählten Weg.

Diese Unterstützung kann an zwei Punkten ansetzen: Einerseits ist es nötig, den Betroffenen bereits an einem frühen Punkt – wenn sie noch keinen Assistenzbeitrag beziehen, sondern bei ihren Eltern oder in einer Einrichtung leben – Hilfestellung zu bieten, damit sie Selbstbestimmung entwickeln können. Andererseits ist es ebenfalls notwendig, Betroffene in ihrem selbständigen Leben mit Persönlicher Assistenz durch Professionelle der Sozialen Arbeit zu unterstützen.

In einer ersten Phase, also wenn Menschen mit geistiger Behinderung nicht selbständig leben, sollen sie darin unterstützt werden, ein selbstbestimmtes Leben aufzubauen. Um dies zu ermöglichen, ist wachsendes Vertrauen in der Zusammenarbeit besonders wichtig. Weiter sind die Betroffenen zu ermutigen, Wünsche und Kritik zu äussern. Dies scheint besonders bei jenen Menschen wichtig zu sein, welche oft Fremdbestimmung erfahren haben. Sie sollen in Entscheidungsprozesse eingebunden werden, um Selbstwirksamkeit zu erleben. Erfahrungen zu sammeln – das ist im Empowerment-Prozess sehr wichtig im Blick auf mehr Selbständig-

keit. Dafür müssen Professionelle die Betroffenen zu Neugier motivieren und Erfahrungsmöglichkeiten schaffen. Die Menschen dürfen dabei nicht überfordert werden, besonders dann, wenn sie bisher noch kaum eigene Erfahrungen sammeln konnten. Ein partnerschaftlicher Umgang zwischen den Menschen mit geistiger Behinderung und den Professionellen der Sozialen Arbeit soll die Zusammenarbeit rahmen. Dies zeigt, dass es nicht darum geht, die Betroffenen plötzlich sich selbst zu überlassen und von ihnen zu erwarten, dass sie nun selbst die Verantwortung für ihr Leben übernehmen. Vielmehr können anhand einer partnerschaftlichen Beziehung Normen und Werte sowie die Vor- und Nachteile einer Entscheidung aufgezeigt werden. Auf dieser Grundlage lernen die Betroffenen, abzuwägen und Verantwortung für ihre Entscheidungen und ihr Handeln zu übernehmen.

In einem zweiten Schritt ist es wichtig, dass Menschen, welche mit Persönlicher Assistenz leben, durch Professionelle der Sozialen Arbeit mit deren Fachwissen unterstützt werden. Dadurch ist gewährleistet, dass die Betroffenen neben lebenspraktischer Assistenz, welche auch durch Laien geleistet werden könnte, ebenso in allen anderen Lebensbereichen und Fragen Unterstützung erhalten. Dazu zählen die dialogische, advokatorische, sozialintegrierende, konsultative, facilitatorische, lernzielorientierte und intervenierende Assistenz. Durch diese Assistenzformen bieten die Professionellen der Sozialen Arbeit nicht nur ihre helfende Hand an, sondern werden zu wichtigen Bezugspersonen. Die Unterstützung von persönlicher Lebensplanung und Kommunikation zählt dabei zu den zentralen Aufgaben.

Diese Ausführungen zeigen, dass die „Stärken-Perspektive“ eine Grundlage darstellt, auf der Menschen mit geistiger Behinderung ermutigt und unterstützt werden können, ein selbstbestimmtes Leben aufzubauen. Weder für Betroffene in Einrichtungen noch für bereits selbstständig Wohnende ist der Empowerment-Prozess nach einer bestimmten Zeit abgeschlossen. Vielmehr geht es darum, in einem ersten Schritt Selbstbewusstsein aufzubauen, um eigene Perspektiven zu entwickeln. Im weiteren Verlauf können Betroffene darin unterstützt werden, ihre Bedürfnisse und Wünsche auch in der Gesellschaft einzubringen. Zudem können sie Unterstützung erhalten, damit sie ihr Leben auch tatsächlich nach den eigenen Vorstellungen gestalten können.

7.2 Fachliche Reflexion

In den Regelungen des Angebots der Persönlichen Assistenz ist festgehalten, dass dieses Angebot grundsätzlich für alle Menschen, unabhängig von deren Behinderung, zur Verfügung steht. Jedoch sind auch Einschränkungen darin zu finden, besonders in Bezug auf die Handlungsfähigkeit und Selbständigkeit. Mit der UN-BRK wird den Vertragsstaaten vorgeschrieben,

dass sie Angebote schaffen müssen, welche es allen Menschen erlauben, selbst zu bestimmen, wo und mit wem sie leben möchten. Grundsätzlich kann gesagt werden, dass dieser Forderung durch das Angebot des Assistenzbeitrags nachgekommen wird. Allerdings wird bereits in den Regelungen und spätestens beim Betrachten der aktuellen Nutzung klar, dass Menschen mit geistiger Behinderung deutlich untervertreten sind. Dies lässt erahnen, dass das Angebot noch nicht die optimalen Strukturen hat, damit auch ein breiteres Spektrum von Menschen mit geistiger Behinderung es nutzen kann.

Aufgrund dieser Erkenntnis stellt das Empowerment-Konzept eine gute Möglichkeit dar, um solche Benachteiligungen zu verringern. Jedoch scheint es nicht nur in der Arbeit mit der Klientel und deren sozialem Umfeld eine Veränderung zu brauchen. Vielmehr ist meiner Meinung nach auch ein erweiterter Paradigmenwechsel in Gesellschaft und Politik nötig. Es geht darum, dass die Gesellschaft Menschen mit geistiger Behinderung als gleichwertige Mitglieder betrachtet. So hätten die Betroffenen grössere Chancen auf Wertschätzung und Anerkennung. Ein solcher Paradigmenwechsel kann mit einem Empowerment-Prozess ins Rollen gebracht werden. Jedoch scheinen die Professionellen der Sozialen Arbeit dabei Unterstützung auf interdisziplinärer Ebene zu benötigen. Dies kann beispielsweise bedeuten, dass die Soziale Arbeit mit der Politik und mit einflussreichen Interessenverbänden zusammenarbeitet.

7.3 Persönliche Reflexion

An dieser Stelle soll meine persönliche Sicht auf die verschiedenen Inhalte in Bezug auf die Persönliche Assistenz dargestellt werden. Dabei fließen besonders Erfahrungen aus meinem Praxisalltag mit ein.

In meiner Arbeit mit Menschen mit geistiger Behinderung fällt mir auf, dass auch heute noch sehr viele Menschen im sozialpädagogischen Kontext umfassende Fremdbestimmung erfahren. Ich sehe, dass viele Betroffene nach Selbstbestimmung „schreien“, jedoch nicht wissen, wie sie dieses Ziel erreichen. Nur selten findet echte partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Menschen mit geistiger Behinderung und den Professionellen der Sozialen Arbeit statt. Auch für mich stellt solche Zusammenarbeit eine Herausforderung dar. Einerseits erkenne ich in den theoretischen Aspekten die Logik und vor allem die Relevanz. Jedoch beschäftige ich mich in der Praxis tagtäglich damit, wie ich diese Aspekte in der Zusammenarbeit umsetzen kann. Dies erscheint deshalb schwierig, weil eine positive Haltung mit „Stärken-Perspektive“ noch lange nicht in allen Köpfen der Professionellen angekommen ist. Als Basis von Empowerment und Selbstbestimmung muss nicht nur die Gesellschaft, sondern auch die Fachwelt diese Perspektive als prioritär betrachten. Nur aus einer solchen Haltung heraus kann eine Weiterentwicklung stattfinden.

Zudem wurde mir während der Erarbeitung obiger Inhalte bewusst, dass das Angebot der Persönlichen Assistenz in der Fachwelt kaum oder nur am Rande bekannt ist. Damit die Möglichkeit der Einforderung eines Assistenzbeitrags überhaupt besteht, ist es nötig, dass sich die Professionellen der Sozialen Arbeit mit diesem Angebot auseinandersetzen. Nur so kann gewährleistet werden, dass auch die Betroffenen davon erfahren und ihnen eine Alternative zum stationären Kontext eröffnet werden kann.

7.4 Ausblick

Da mit dem Angebot der Persönlichen Assistenz bis anhin vor allem Menschen mit körperlicher Behinderung angesprochen wurden, wird es in Zukunft eine Veränderung im Angebot mit Sicht auf die Bedürfnisse der Menschen mit geistiger Behinderung geben müssen! Dazu gehört, dass das Angebot nicht mehr vor allem auf der lebenspraktischen Unterstützung basiert, sondern umfänglichere Assistenz beinhaltet, die alle Lebensbereiche einschließt. Darin spielen Professionelle der Sozialen Arbeit, die bis anhin kaum einen Platz im Angebot der Persönlichen Assistenz eingenommen haben, eine besondere Rolle. Durch diese Erweiterung des Angebots und der Ressourcen könnte es auch Menschen mit geistiger Behinderung vermehrt ermöglicht werden, ein eigenständiges Leben zu führen.

Dank

Während der Erarbeitung meiner Bachelorarbeit konnte ich auf die Unterstützung von vielen Menschen in meinem Umfeld zählen. Dazu zählen Stefan Ribler, der mich fachlich begleitet hat, und meine Mitstudierenden, die mir immer wieder hilfreiche Tipps geben konnten und meine Arbeit gegenlasen. Weiter möchte ich an dieser Stelle meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Arbeitsort erwähnen, welche mir zeitliche Ressourcen zur Verfügung gestellt haben, und besonders meine Gruppenleiterin, der ich die Arbeit zum Lektorat anvertrauen durfte. „Last but not least“ bedanke ich mich bei meinem privaten Umfeld, meinen Freunden und meinen Eltern, dafür, dass sie in dieser Zeit so viel Geduld mit mir hatten und stets für mich da waren, wenn ein „Tief“ im Anflug war.

Vielen Dank Euch allen für die unglaubliche Unterstützung!

Literaturverzeichnis

- Baumgartner, Edgar. (2002). *Assistenzdienst für behinderte Personen. Sozialpolitische Folgerungen aus einem Pilotprojekt*. Bern: Europäischer Verlag der Wissenschaften.
- Bradl, Christian. (2005). Selbstbestimmung und Teilhabe als Herausforderung für behinderte Menschen mit hohem Hilfebedarf. In Elisabeth Wacker, Ingo Bosse, Torsten Dittrich, Ulrich Niehoff, Markus Schäfers, Gudrun Wansing, Birgit Zalfen. (Hrsg.), *Teilhabe – wir wollen mehr als nur dabei sein*. (S. 185-198). Marburg: Lebenshilfe-Verlag.
- Degener, Theresia. (2015). Die UN-Behindertenrechtskonvention – ein neues Verständnis von Behinderung. In Theresia Degener, Elke Diehl (Hrsg.), *Handbuch Behindertenrechtskonvention*. (S. 55-74). Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Felder, Franziska. (2012). *Inklusion und Gerechtigkeit. Das Recht behinderter Menschen auf Teilhabe*. Frankfurt am Main: Campus Verlag GmbH.
- Fornfeld, Barbara. (2002). *Einführung in die Geistigbehindertenpädagogik* (2. Auflage). München: Ernst Reinhardt, GmbH & Co KG, Verlag.
- Glaser, Wolfgang. (2009). Selbstbestimmung und Selbstvertretung durch Empowerment. *Behinderte Menschen, Zeitschrift für gemeinsames Leben, Lernen und Arbeiten* (2/2009), 86-94. Gefunden am 29. Januar 2018 unter <http://bidok.uibk.ac.at/library/beh-2-09-glaser-selbstbestimmung.html>
- Herriger, Norbert. (2014). *Empowerment in der Sozialen Arbeit. Eine Einführung* (5. erw. und akt. Auflage). Stuttgart: W. Kohlhammer GmbH.
- Herriger, Norbert. (2017). *Grundlagentext Empowerment. 2. Die Philosophie der Menschenstärken: Grundprinzipien und Wertebasis*. Gefunden am 04. Februar 2018 unter http://www.empowerment.de/grundlagen/_p2.html
- Kastl, Jörg Michael. (2017). *Einführung in die Soziologie der Behinderung* (2., überarbeitete und erweiterte Aufl.). Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Kennedy, Michael, Lewin, Lori. (2004). *Was ist Selbstbestimmung und was nicht*. Gefunden am 29. Januar 2018 unter <http://bidok.uibk.ac.at/library/kennedy-selbstbestimmung.html>
- Mürner, Christian, Sierck, Udo. (2012). *Behinderung. Chronik eines Jahrhunderts*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Osbah, Stefan. (2003). *Selbstbestimmtes Leben von Menschen mit einer geistigen Behinderung* (2., leicht veränderte Auflage). Luzern: Schweizerische Zentralstelle für Heilpädagogik.

- Rohrman, Albrecht, Weber, Erik. (2015). Selbstbestimmt Leben. In Theresia Degener, Elke Diehl (Hrsg.), *Handbuch Behindertenrechtskonvention*. (S. 226-240). Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Speck, Otto. (2013). Geistige Behinderung. In Georg Theunissen, Wolfram Kulig, Kerstin Schirbort (Hrsg.). *Handlexikon Geistige Behinderung* (2. überarb. und erw. Auflage) (S. 147-149). Stuttgart: W. Kohlhammer GmbH.
- Speck, Otto. (2013). Selbstbestimmung, Autonomie. In Georg Theunissen, Wolfram Kulig, Kerstin Schirbort (Hrsg.). *Handlexikon Geistige Behinderung* (2. überarb. und erw. Auflage) (S. 323-324). Stuttgart: W. Kohlhammer GmbH.
- Schwalb, Helmut, Theunissen Georg. (2009). Einführung – Von der Integration zu Inklusion im Sinne von Empowerment. In Helmut Schwalb & Georg Theunissen (Hrsg.), *Inklusion, Partizipation und Empowerment in der Behindertenarbeit. Best-Practice-Beispiele: Wohnen – Leben – Arbeit – Freizeit* (S. 11-36). Stuttgart: W. Kohlhammer GmbH.
- Theunissen, Georg. (2001). Die Independent Living Bewegung, Empowerment-Bewegungen machen mobil (1). *Behinderte in Familie, Schule und Gesellschaft*. (3/4/2001). Gefunden am 03. Januar 2018 unter <http://bidok.uibk.ac.at/library/beh3-4-01-theunissen-independent.html>
- Theunissen, Georg. (2001). Die Self-Advocacy Bewegung. Empowerment-Bewegungen machen mobil (2). *Behinderte in Familie, Schule und Gesellschaft* (3/4/2001). Gefunden am 03. Februar 2018 unter <http://bidok.uibk.ac.at/library/beh3-4-01-theunissen-self-advocacy.html>
- Theunissen, Georg. (2009). *Empowerment und Inklusion behinderter Menschen. Eine Einführung in Heilpädagogik und Soziale Arbeit* (2. akt. Auflage). Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag.
- Wagner, Andreas. (2001). *Empowerment – Möglichkeiten und Grenzen geistig behinderter Menschen zu einem Selbstbestimmten Leben zu finden*. Gefunden am 03. Februar 2018 unter <http://www.a-wagner-online.de/empowerment/emp5.htm>
- Wehrli, Peter. (2000). *Die Verankerung des Prinzips „Subjektorientierte Persönliche Assistenz“ im Gleichstellungsgesetz*. Gefunden am 26. Januar 2018 unter http://www.zsl-schweiz.ch/ueberuns/dokumente/grundsatzpapiere/pa_im_gleichstellungsgesetz.php
- Wehrli, Peter. (2012). *Geschichte der Persönlichen Assistenz in der Schweiz*. Gefunden am 04. Januar 2018 unter <http://www.assistenzforum.ch/viewtopic.php?f=3&t=71&sid=c6d203482caea5382f030d3f6f9a2d2d>

Wolfisberg, Carlo. (2006). *Behinderte*. Gefunden am 16. Januar 2018 unter <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16599.php>

Quellenverzeichnis

Büro für Arbeits- und Sozialpolitische Studien Bass AG [BASS]. (2017). *Evaluation Assistenzbeitrag 2012-2016*. Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen. Gefunden am 27. Januar 2018 unter <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/publikationen-und-service/medieninformationen/nsb-anzeigeseite.msg-id-68500.html>

Bundesamt für Sozialversicherungen [BSV]. (2005). *Pilotversuch „Assistenzbudget“: Projektbeschreibung*. Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen. Gefunden am 27. Januar 2018 unter <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/iv/grundlagen-gesetze/leistungen-iv/pilotversuche-eingliederung/projekt-assistenzbudget.html>

Bundesamt für Sozialversicherungen [BSV]. (2018). *Kreisschreiben über den Assistenzbeitrag*. Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen. Gefunden am 27. Januar 2018 unter <https://www.bsvlive.admin.ch/vollzug/documents/index/page:1/lang:deu/category:34>

Dachorganisationenkonferenz der Privaten Behindertenhilfe [DOK]. (o.J.). *10 Pluspunkte für ein selbstbestimmtes Leben*. Gefunden am 28. Januar 2018 unter <https://www.agile.ch/flyer-assistenz>

Geistige Behinderung, Definitionen. (o. J.). *Insieme*. Gefunden am 21. Januar 2018 unter <http://insieme.ch/geistige-behinderung/definitionen/>

Geschichte. (o. J.). *Zentrum Selbstbestimmtes Leben [ZSL]*. Gefunden am 31. Januar 2018 unter <http://www.zslschweiz.ch/ueberuns/genossenschaft/geschichte.php>

Invalidenversicherung [IV]. (2015). *4.14 Leistungen der IV: Assistenzbeitrag der IV*. Gefunden am 05. Januar 2018 unter <https://www.ahv-iv.ch/de/Merkblätter-Formulare/Merkblätter/Leistungen-der-IV>

Körperbehinderung. (o. J.). *MyHandicap*. Gefunden am 21. Januar 2018 unter <https://www.myhandicap.ch/gesundheit/koerperliche-behinderung/>

Psychische Behinderung. (o. J.). *MyHandicap*. Gefunden am 21. Januar 2018 unter <https://www.myhandicap.ch/gesundheit/psychische-behinderung/>

UNO-Behindertenrechtskonvention [UN-BRK]. (2006). *Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen*. Gefunden am 27. Januar 2018 unter <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20122488/index.html>

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Titelbild – Selbstbestimmtes Leben

(Quelle: handgezeichnetes Bild von Ivan Ripari)

Einverständniserklärung:

Ich, Ivan Ripari, erkläre mich damit einverstanden, dass Marina Mattle mein selbst gemaltes Bild als Titelbild verwendet.

Ivan Ripari: Ivan Ripari Oberurnen, 27. Februar 2018

Unterschrift

Gesetzliche Vertretung (Mutter): P. Jellau Oberurnen, 27. Februar 2018

Unterschrift

Abbildung 2: Titelseite – Zitat, Verfasser unbekannt

(Quelle: Ausgewählte Zitate. katja – daheim statt im heim.

Gefunden am 23. Februar 2018 unter http://katja.at/zitate?quotes_page=2)

Erklärung

Ich erkläre hiermit:

dass ich die vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe und ohne Benützung anderer als der angegebenen Hilfsmittel verfasst habe.

_____ Murg, 10. März 2018

Unterschrift

Veröffentlichung Bachelorarbeit

Ich bin damit einverstanden, dass meine Bachelor Thesis bei einer Bewertung mit der Note 5.5 oder höher der Bibliothek für die Aufnahme ins Ausleiharchiv und für die Wissensplattform Ephesos zur Verfügung gestellt wird.

ja

nein

_____ Murg, 10. März 2018

Unterschrift